

Auswahl rechtssoziologischer Forschungsergebnisse

Inhaltsübersicht:

I. Abstracts.....	4
1. MANFRED PFEIFFER/CHRISTHARD GELAU , <i>Determinanten regelkonformen Verhaltens am Beispiel des Strassenverkehrs. Variablen der Norminternalisierung im Zusammenwirken mit Effekten polizeilicher Überwachungstätigkeit</i> , in: <i>Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie</i> , Jg. 54, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2002, S. 694–713.	4
2. BETTINA HEINTZ/ANNETTE SCHNABEL , <i>Verfassungen als Spiegel globaler Normen? Eine quantitative Analyse der Gleichberechtigungsartikel in nationalen Verfassungen</i> , in: <i>Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie</i> , Jg. 58, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2006, S. 685–716.	6
3. MICHELLE COTTIER , <i>Kinderschutz- und Jugendstrafverfahren als Schauplätze geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 181–196.	8
4. CLAUDIA VORHEYER , <i>Zur Bedeutung individueller Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in der Rechtsanwendung – Das Beispiel der Verwaltung von Prostitution</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 275–288.	10
5. DOMINIK KOHLHAGEN , <i>«Illegale» Migration und Rechtskultur – Beobachtungen aus einer Feldforschung unter Afrikanern in Deutschland</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 239–250.	11
6. GUIDO MEHLKOP/ROLF BECKER , <i>Eine empirische Anwendung eines Rational-Choice-Ansatzes mit Hilfe von Querschnittsdaten des ALLBUS 1990 und 2000</i> , in: <i>Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie</i> , Jg. 56, Heft 1, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2004, S. 95–126.	13
7. URS EGLI , <i>Vergleichsdruck im Zivilprozess. Eine rechtstatsächliche Untersuchung (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 78)</i> , zugl. Diss. Zürich 1995, Berlin: Duncker & Humblot, 1996.	14
8. PATRICIA SCHNEIDER , <i>Internationale Gerichtsbarkeit als Instrument friedlicher Streitbeilegung – von einer empirisch fundierten Theorie zu einem innovativen Konzept</i> , Baden-Baden: Nomos, 2003.	15
9. MICHAEL HARTMANN , <i>Juristen – Abschied aus den Vorständen der Grosskonzerne</i> , in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), <i>Recht – Gesellschaft – Kommunikation (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 26)</i> , FS für Klaus F. Röhl, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 118–128.	16
10. STEFAN ULBRICH , <i>Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht</i> , in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), <i>Recht – Gesellschaft – Kommunikation (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 26)</i> , FS für Klaus F. Röhl, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 161–174.	17
11. FRANK BLECKMANN/STEFANIE TRÄNKLE , <i>Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht?</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 25, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2004, S. 79–106.	18
12. THOMAS DRÜCKER/DETLEV FREHSEE , <i>Jugendliche als Rechtssubjekte. Die Bedeutung und der Gebrauch von Recht im Kontext innerfamiliärer Gewalt</i> , in: Hagen Hof/Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), <i>Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 10)</i> , Baden-Baden: Nomos, 1999, S. 331–342.	19
13. JÖRG M. FEGERT/UTA KLOPFER/CHRISTINA BERGER , <i>Die Wirkung rechtlicher Bestimmungen auf den individuellen und institutionellen Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern</i> , in: Hagen Hof/Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), <i>Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 10)</i> , Baden-Baden: Nomos, 1999, S. 343–365.	21

14. **DIRK ENZMANN/KATRIN BRETTFELD/PETER WETZELS**, *Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten*, in: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität (= Sonderheft 43/3003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004, S. 264–287. 23
15. **KLAUS BOERS/HANS THEILE/KARI-MARIA KARLICZEK**, *Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen?*, in: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität (= Sonderheft 43/3003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004, S. 469–493. 24
16. **KAI-OLAF MAIWALD/CLAUDIA SCHEID/ELISABETH SEYFARTH-KONAU**, *Latente Geschlechterdifferenzierungen im juristischen Handeln*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 24, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2003, S. 43–70. 26
17. **STEFAN MACHURA/MICHAEL ASIMOW**, *Das Ansehen von Anwälten bei Jurastudenten: Einflüsse von sozialem Hintergrund, Anwaltsfilmen und TV-Anwaltsserien*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 25, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2003, S. 3–33 27
18. **VOLKER BOEHME-NESSLER**, *Hypertext und Recht – Rechtstheoretische Anmerkungen zum Verhältnis von Sprache und Recht im Internetzeitalter*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 26, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2005, S. 161–197. 28
19. **TORSTEN STRULIK/MATTHIAS KUSSIN**, *Finanzmarktregulierung und Wissenspolitik. Basel II – Die aufsichtsrechtliche Konstitution kollektiver Intelligenz?*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 26, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2005, S. 101–129. 29
20. **KATI HANNKEN-ILLJES**, *Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2003, S. 211–223. 31
21. **DIANA ZIEGLER**, *Business and Self-regulation: Results from a Comparative Study on the Prevention of Economic Crime*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 28, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2007, S. 203–213. 32
22. **KARSTEN NOWROT**, *Den «Kinderschuhen» entwachsen: Die (Wieder-) Entdeckung der rechtssoziologischen Perspektive in der Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 28, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2007, S. 21–48. 33
23. **ADRIAN VATTER**, *Politische Fragmentierung in den Schweizer Kantonen – Folge sozialer Heterogenität oder institutioneller Hürden?*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 50, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 1998, S. 666–684. 34
24. **JÜRGEN MANSEL/KLAUS HURRELMANN**, *Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der Dunkelfeldforschung aus den Jahren 1988, 1990 und 1996*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 50, Heft 1, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 1998, S. 78–109. 34
25. **JÜRGEN MANSEL**, *Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellungen und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltlicher Ermittlungsakten*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 60, Heft 3, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2008, S. 551–578. 36
26. **SALIF NIMAGA**, *Für ein instrumentelles Verständnis rechtlicher Reaktionen auf Völkerrechtsverbrechen*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 251–261. 37
27. **KARSTEN NOWROT**, *Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht. Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftsrecht*, in: *Schriften zum transnationalen Wirtschaftsrecht*, Bd. 4, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2006. 38

28.	REINHARD DAMM , <i>Wie wirkt "Nichtrecht"?, Genesis und Geltung privater Regeln am Beispiel medizinischer Professionsnormen</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 30, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2009, S. 3–22.	39
29.	ARMIN HÖLAND , <i>Wie wirkt Rechtsprechung?</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 30, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2009, S. 23–46.	40
30.	GRET HALLER , <i>Individualisierung der Menschenrechte? Die kollektive – demokratische – Dimension der Menschenrechte und ihre Bedeutung für Integrationsprozesse, illustriert durch das Beispiel des State-Building in Bosnien und Herzegowina</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 31, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2010, S. 123–144.	41
31.	SABINE FRERICHS , <i>Zwischen Gerechtigkeit und Wahrheit – Das Rechtssubjekt in der Marktgesellschaft</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 31, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2010, S. 231–250.	43
32.	INGOLF U. DALFERTH , <i>Naturrecht in protestantischer Perspektive</i> , in: <i>Horst Dreier/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie</i> , Bd.38, Baden-Baden: Nomos, 2008.	43
33.	MICHAEL HANSLMAIER/STEFANIE KEMME , <i>Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung: Welchen Einfluss hat die Mediennutzung?</i> , in: <i>Zeitschrift für Rechtssoziologie</i> , Jg. 32, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2011, S. 129–152.	45
34.	VOLKER BOEHME-NESSLER , <i>Unschärfes Recht – Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt</i> , in: <i>Manfred Rehbinder/Andreas Vosskuhle (Hrsg.), Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung</i> , Bd. 89, Berlin: Dunker & Humblot, 2008.	46
35.	BENEDIKT W. CZOK , <i>Demokratische Legitimation im 21. Jahrhundert - Eine rechtssoziologische Untersuchung des Legitimationsdefizits unter dem Aspekt der Stimmungsdemokratie</i> Theodor Geigers, Dissertation Universität Zürich, 2010.	47
II.	Literaturauswahl	48

I. Abstracts

1. *MANFRED PFEIFFER/CHRISTHARD GELAU, Determinanten regelkonformen Verhaltens am Beispiel des Strassenverkehrs. Variablen der Norminternalisierung im Zusammenwirken mit Effekten polizeilicher Überwachungstätigkeit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 54, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2002, S. 694–713.*

a. Problem/Fragestellung

Wie bei fast allen Gesetzesnormen wird auch in Bezug auf die Erhaltung und Steigerung der Sicherheit im Strassenverkehr versucht, die Einhaltung der verkehrsregelnden Bestimmungen auf dem Weg der formellen (negativen) Sanktionierung durchzusetzen. Den polizeilichen Überwachungsmaßnahmen wird nach einer weithin akzeptierten Auffassung ein Abschreckungseffekt zugeschrieben, der aus dem Zusammenwirken von subjektiver Entdeckungswahrscheinlichkeit und wahrgenommener Sanktionshärte im Fall der Entdeckung resultiert. Dadurch soll eine Anpassung des Verhaltens an verkehrsregelnde Bestimmungen herbeigeführt werden. Aus einer stärker soziologisch orientierten Perspektive wird aber auch die Bedeutung von Variablen wie informelle Sanktionierung und insbesondere der Grad der Norminternalisierung als bedeutsame Prädiktoren delinquenten Verhaltens betont.

Das Ziel des Beitrags besteht darin, die Determinanten der Befolgung von Strassenverkehrsnormen in den Bereichen Geschwindigkeit sowie Alkohol und Fahren zu analysieren und dabei die jeweiligen Einflüsse der Norminternalisierung und der den Abschreckungseffekt determinierenden Variablen auf regelkonformes Verhalten im Strassenverkehr einander gegenüberzustellen. Insbesondere sollte die Rolle von normativen Orientierungen im Verhältnis zu dem aus formellen Sanktionen resultierenden Abschreckungseffekt beleuchtet werden. Dabei wird versucht, neben dem Grad der Internalisierung verkehrsspezifischer Normen auf die Rolle einer Variable «allgemeine Normorientierung» – also eine Dimension, die ganz allgemein die Bereitschaft, gesetzlichen Normen jedweder Art Folge zu leisten, abbildet – zu bestimmen.

b. Methode

Für die beabsichtigte Erklärung der Verkehrsdelinquenz auf der Individualebene wurde ein verhaltenstheoretischer Ansatz, genauer die *Theorie der Gesetzesbefolgung* von Opp (1971, 1973), gewählt, da hier – ausgehend vom Abschreckungskalkül – neben der normativen Abweichung auch Gratifikationen für regelkonformes sowie – in der Erweiterung der Theorie von Diekmann (1980) – für regelabweichendes Verhalten enthalten sind (Grad der Informiertheit, Grad der normativen Abweichung, Grad der erwarteten negativen Sanktionen, Grad der erwarteten positiven Sanktionen, normrelevante Situation («Gelegenheit», Diekmann) → Grad der Befolgung).

Die Ergebnisse basieren auf einer Sekundäranalyse von Daten, die im Rahmen des im Auftrag der Bundesanstalt für Strassenverkehrswesen, Bergisch Gladbach, durchgeführten Forschungsprojekts «Objektiv und subjektiv wahrgenommene Sanktionswahr-

scheinlichkeit und ihre Auswirkungen auf das Unfallgeschehen» durch das Institut für angewandte Verkehrs- und Tourismusforschung (IVT) erhoben wurden.

Datenerhebung: Die Erhebung fand vom 7.7. bis 24.8.1999 in Form einer standardisierten mündlich-persönlichen Befragung (Computer Assisted Personal Interviewing) statt.

Stichprobe: Da das primäre Erkenntnisinteresse der Ausgangsuntersuchung (Pfeiffer und Hautzinger, 2001) darin bestand, den Einfluss unterschiedlicher Methoden und Intensitäten der Geschwindigkeits- und Alkoholüberwachung auf die Regelbefolgung (bzw. auf deren kausal vorgelagerte Variablen) zu ermitteln, wurden in einer ersten Stufe der Stichprobenbildung zunächst Städte ausgewählt, zwischen denen sich in entsprechenden Voruntersuchungen Unterschiede hinsichtlich der polizeilichen Überwachungstätigkeit ergeben hatten (München, Hamburg, Hannover und Bremen).

Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Befragungsgruppe: Pkw-Führerschein, gelegentliche aktive Teilnahme am Strassenverkehr.

Operationalisierung: Die zentrale Modellvariable «Grad der Befolgung» wurde in Bezug auf die Geschwindigkeit über eine qualitative Abfrage der Häufigkeit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei Fahrten innerhalb des Wohnorts erfasst. Der Grad der Befolgung in Bezug auf Alkohol und Fahren wurde ebenfalls über eine qualitative Abfrage operationalisiert, wobei eine allfällige Überschreitung im subjektiven Ermessen des Befragten lag. Die Modellvariable «normrelevante Situation» beim Komplex Geschwindigkeit wurde über die Pkw-Fahrleistung in den letzten 12 Monaten operationalisiert. Beim Thema Alkoholkonsum wurde diese Modellvariable über die Häufigkeit des Alkoholkonsums, die Häufigkeit der Nutzung des Autos zu Freizeitzwecken und die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Verkehrsmittel nach einer Trinksituation abgebildet. Die Erfassung der «Informiertheit» über Gesetze erfolgte über die Abfrage von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten auf bestimmten Strassenarten bzw. Promillegrenzen und über die Vorgabe von Situationen, die als vom Gesetzgeber erlaubt oder verboten klassifiziert werden sollten. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit am Wohnort wurde in beiden Fällen auf einer Skala von null bis 100 Prozent abgefragt. Bezüglich der subjektiv empfundenen Sanktionshärte schliesslich wurde danach gefragt, wie hart die Person bestimmte, vorgegebene Strafhöhen für zu schnelles Fahren bzw. Fahren unter Alkoholeinfluss treffen würde (gar nicht/kaum/mittelmässig usw.). Für die Messung des Grades der normativen Abweichung wurden jeweils mehrere Items vorgegeben. Zur Abbildung der Skala «allgemeine Normorientierung» wurden mehrere Fragen zur Beantwortung vorgelegt (z.B. Finden Sie Gesetzestreue heutzutage wichtiger denn je? usw.).

c. Ergebnisse

Nach den Resultaten der in diesem Beitrag vorgestellten Modellschätzungen kommt den normativen Orientierungen einer Person ein wesentlich stärkerer Einfluss auf den Grad der Normbefolgung zu als den formellen Sanktionen. Dabei erweist sich vor allem die deliktspezifische normative Abweichung bei beiden untersuchten Verhaltensweisen als wichtiger Prädiktor der Normbefolgung. Was die Sanktionsfaktoren anbelangt, so konnte die Hypothese eines Interaktionseffekts aus Sanktionshärte und Entdeckungswahrscheinlichkeit auf Grund der vorliegenden Daten nicht bestätigt werden. Verhaltensbeeinflussende Massnahmen, zumindest in den Bereichen Geschwindigkeitsverstösse und Fahren unter Alkoholeinfluss, sollten sich vor dem Hintergrund die-

ser Ergebnisse nicht allein auf eine Erhöhung des Überwachungsdrucks und eine Verschärfung von Sanktionen beziehen, sondern auch solche normativen Aspekte berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn situationsspezifische Normenkonflikte zu Regelverstößen führen, wie dies bei jungen Fahranfängern vermutet werden kann. Hier kollidieren in bestimmten Situationen die – möglicherweise durchaus internalisierten – gesetzlichen Normen mit gruppenspezifischen Normen («Imponiergehabe»), wie z.B. bei Fahrten mit Freunden in die Disco und ähnlichem (normative Abweichung).

Insgesamt hat sich die den Analysen zu Grunde liegende *Theorie der Gesetzesbefolgung* von Opp als erklärungskräftig für die im Beitrag verfolgten Fragestellungen erwiesen. Mit Ausnahme der Hypothese eines positiven Einflusses der Variablen positive Sanktionen bei Übertretung sowie der Informiertheit in den Modellen für Geschwindigkeitsnormen konnten alle theoretisch postulierten Zusammenhänge bestätigt werden.

Skala «allgemeine Normorientierung»: Die allgemeine Normorientierung nimmt tendenziell mit dem Alter der Befragten zu und ist bei Frauen im Mittel etwas höher als bei Männern. Hausfrauen (-männer) und Rentner weisen die höchsten Mittelwerte auf, während diese bei Auszubildenden/Umschülern und Schülern/Studenten am geringsten sind. Daraus ergaben sich allgemeine Korrelationen: Je höher die allgemeine Normorientierung, desto

- höher der Grad der Befolgung
- mehr werden informelle Sanktionen bei Übertretung der Norm erwartet
- mehr werden positive Sanktionen bei Befolgung wahrgenommen
- niedriger ist die (deliktspezifische) normative Abweichung
- weniger werden positive Sanktionen bei Übertretung wahrgenommen

Auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit und die subjektive Sanktionshärte korrelieren bei beiden Deliktbereichen positiv mit der allgemeinen Normorientierung, jedoch deutlich schwächer.

Insgesamt ist im Bereich der Befolgung/Übertretung von Geschwindigkeitsnormen der Einfluss der Variablen, die den Abschreckungseffekt repräsentieren, wesentlich stärker als bei der Verhaltensweise Alkohol und Fahren.

2. *BETTINA HEINTZ/ANNETTE SCHNABEL, Verfassungen als Spiegel globaler Normen? Eine quantitative Analyse der Gleichberechtigungsartikel in nationalen Verfassungen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 58, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2006, S. 685–716.*

- a. Problem/Fragestellung

Mit der Gründung der Vereinten Nationen wurde die Benachteiligung der Frauen als ein Problem definiert, das die Weltgemeinschaft insgesamt betrifft. Heute ist Gleichberechtigung zu einer weltpolitischen Norm avanciert, an der Staaten und zunehmend auch Organisationen gemessen werden. Auf der Basis einer quantitativen Inhaltsanalyse der Familien- und Gleichberechtigungsartikel in nationalen Verfassungen untersucht der Aufsatz, inwieweit sich die globalen Gleichberechtigungsnormen auf der

Ebene nationaler Verfassungen widerspiegeln und von welchen Faktoren die gleichstellungspolitische Orientierung abhängig ist.

Es ist die erste Studie, die auf der Basis einer fast vollständigen Totalerhebung untersucht, ob sich die verschiedenen frauen- und familienpolitischen Bestimmungen zu spezifischen Mustern bündeln lassen.

b. Methode

Die Studie beruht auf einer quantitativen Inhaltsanalyse der Gleichberechtigungs- und Familienartikel in den im Jahr 2002 geltenden Verfassungen (n = 164 Länder).

In einem ersten Schritt wird mit Hilfe der Latent Class Analysis (LCA) geprüft, inwieweit die Verfassungen hinsichtlich ihrer gleichstellungspolitischen Bestimmungen übereinstimmen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich entgegen der neo-institutionalistischen Konvergenzthese drei deutlich unterschiedliche gleichstellungspolitische Modelle identifizieren lassen. In einem zweiten Schritt wird auf der Basis einer multivariaten Regressionsanalyse untersucht, durch welche Faktoren diese drei Modelle beeinflusst sind.

c. Ergebnisse

Mit Hilfe der LCA konnten auf der Basis der manifesten Variablen erfolgreich drei gleichstellungspolitische Modelle identifiziert werden: «Indifferenzmodell» (Verfassungen, die Frauenrechte kaum thematisieren: z.B. Dänemark, Norwegen, Island, Chile, Liechtenstein, Japan, Indonesien, Marokko, Libyen), «traditionelles Modell» (Verfassungen, die teilweise im Widerspruch zu globalen Gleichberechtigungsartikeln stehen: z.B. Bulgarien, Tschechien, Slowenien, Iran, Irak, Bahrain, Polen, Spanien, Italien, Irland), «egalitäres Modell» (Verfassungen, welche die globalen Gleichberechtigungsartikel am deutlichsten widerspiegeln: z.B. westliche Industrieländer wie Deutschland, Schweden, Schweiz, aber auch Entwicklungsländer wie Äthiopien, Bangladesch, die Fidschi-Inseln, Kambodscha, Kuba, Kongo oder Namibia).

Die Ergebnisse der Regressionsanalyse zeigen, dass die verfassungsmässige Garantie von Frauenrechten unabhängig vom Entwicklungs- bzw. Modernisierungsgrad eines Landes ist. Entscheidende Faktoren sind die kulturell-religiöse Tradition eines Landes, seine Integration in das UN-System, die Anwesenheit von NGO's und Massenmedien und die Stärke der Zivilgesellschaft. Obschon sich Verfassungen besonders gut für eine Symbolpolitik eignen und folglich zu erwarten wäre, dass sich die globalen Gleichberechtigungsnormen auf Verfassungsebene deutlich widerspiegeln, ist dies nur bei egalitären Modellen der Fall. Insbesondere die Tatsache, dass die Verfassungen der modernen Industriestaaten offensichtlich nicht progressiver sind als die der Entwicklungsländer, widerspricht der modernisierungstheoretischen These, dass es vor allem moderne Länder sind, die Frauen auf Verfassungsebene gleiche Rechte garantieren. Die verfassungsmässige Garantie von Frauenrechten ist unabhängig davon, ob Frauen im Parlament angemessen vertreten sind, es sich um ein reiches oder um ein Entwicklungsland handelt, die Integration in die Weltwirtschaft hoch ist oder gering und das Land von Entwicklungshilfe abhängig ist oder nicht. Entscheidend sind dagegen der Grad der Einbettung in das weltpolitische System und die Anwesenheit von NGO's bzw. deren «Skandalisierung» von Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus konnte auch die Annahme, dass nationale Verfassungen vor allem durch exogene Faktoren beeinflusst sind, nicht durchgängig bestätigt werden.

3. *MICHELLE COTTIER, Kinderschutz- und Jugendstrafverfahren als Schauplätze geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 181–196.*

a. Problem/Fragestellung

Der Beitrag erweitert die Diskussion um die Partizipationsrechte von Kindern um die Dimension «Geschlecht» und verwendet eine Sichtweise auf das Verfahren als Schauplatz geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse. Die in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) durchgeführte Untersuchung nimmt zum Ausgangspunkt die Vermutung, dass in unterschiedlichen Rechtsbereichen Unterschiede in der Art und Weise bestehen, wie das Kind in das Verfahren einbezogen wird und welche Rolle dem Kind zugewiesen wird. Die Frage ist nun, welche Bedeutung diese Unterschiede in Bezug auf geschlechtliche Sozialisationsprozesse haben. Anhand ausgewählter Ergebnisse einer in der Schweiz durchgeführten vergleichenden Untersuchung von Jugendstraf- und Kinderschutzverfahren, die beide die ausserfamiliäre Platzierung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, wird aufgezeigt, wie die beiden Verfahrenstypen am gesamtgesellschaftlichen Projekt der geschlechtsspezifischen Sozialisation von Kindern mitwirken.

b. Methode

Im Sinne der Fragestellung wird der methodische Weg des Vergleichs zwischen zwei Rechtsgebieten gewählt, die beide zum System der Kinder- und Jugendhilfe gehören und deshalb in einer engen Verbindung zueinander stehen, jedoch verfahrensrechtlich eklatante Unterschiede aufweisen: Das Jugendstrafrecht auf der einen und der zivilrechtliche Kinderschutz auf der anderen Seite. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde die Untersuchung auf Fälle mit dem Verfahrensausgang «ausserfamiliäre Platzierung» beschränkt. Es handelt sich um eine Vollerhebung der je letzten 50 Platzierungen, die vor dem Stichdatum des 30. Juni 2003 (ab Oktober 1998) vom in beiden Rechtsbereichen zuständigen Jugendrat des Kantons Basel-Stadt in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren verfügt wurden.

In einem ersten Schritt wurde den 100 Fallakten eine Reihe von quantifizierbaren Daten entnommen, die Rückschlüsse auf strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Verfahren zulassen. Herausgegriffen wird nur die Erhebung des direkten, also nicht über eine Vertretung vermittelten Einbezugs des Kindes. Als Indikator dafür wurden in erster Linie «face-to-face» Gespräche von Mitarbeitenden der Behörden mit dem Kind und/oder den Eltern erfasst. Bei der qualitativen Analyse wurde ein diskursanalytischer Zugang gewählt. Dabei wurden die im Hinblick auf die Forschungsfrage relevanten Diskurse identifiziert und deren Logik oder «Grammatik» entziffert. Als Ergänzung zur Aktenanalyse wurden einzelne Beobachtungen von auf den Kinderschutz- und Jugendstrafbehörden stattfindenden Gesprächen, Einvernahmen und Verhandlungen durchgeführt.

c. Ergebnisse

Quantitative Analyse: Das Jugendstrafverfahren wird in Bezug auf die von Behörden-seite im Lauf des Verfahrens geführte Anzahl von Gesprächen mit Kind und/oder Eltern als kindzentriert charakterisiert. Seine diskursive Fokussierung auf die Überwindung von Delinquenz und die Einübung von Selbstkontrolle wird als Ausrichtung an männlichen Sozialisationsformen verstanden. Das Kindesschutzverfahren auf der anderen Seite berücksichtigt rein quantitativ Kinder und Eltern durchschnittlich etwa in gleichem Mass, ist also familienzentriert. Auf der diskursiven Ebene unterstützt es durch sein Bild des abhängigen und schutzbedürftigen Kindes ein Ideal weiblicher Sozialisation, das Mädchen und Frauen in erster Linie in Beziehung zu anderen Menschen definiert.

Für die stärkere Vertretung des männlichen Geschlechts unter den in Strafverfahren Angeschuldigten werden unterschiedlichste Gründe verantwortlich gemacht. Es könnte ein selektives Anzeigeverhalten von Schulen, Eltern oder Behörden dahinter stehen aber auch ein geschlechtsspezifisches Verhalten (Konstruktionsprinzip von Männlichkeit). Über die Gründe der Übervertretung des weiblichen Geschlechts in den hier untersuchten Kindesschutzfällen kann nur spekuliert werden. Auch hier könnte eine Erklärung im geschlechtsspezifischen Verhalten der männlichen Jugendlichen gesehen werden: Sie werden häufiger straffällig und werden dadurch dann, wenn eine Platzierung ansteht, eher über das Jugendstrafverfahren platziert.

Qualitative Analyse: Die Gesprächsprotokolle und Beobachtungen im Jugendstrafverfahren zeigen, dass das Kind in jedem Verfahrensschritt als Subjekt mit eigenen Rechten und Pflichten anerkannt wird. Angeschuldigte Mädchen werden genauso wie Jungen als Verfahrenssubjekte angesprochen, die zu selbstkontrollierten Subjekten werden sollen. Die Subjektstellung ist zwar kulturell männlich konnotiert, behauptet aber gleichzeitig Neutralität und Universalität und entfaltet dadurch auch gegenüber Mädchen ihre Wirkung. Gleichzeitig stellt die Delinquenz einen Verstoss gegen Normen der Weiblichkeit dar, worauf die Jugendstrafbehörden die Jugendlichen zu Teil auch hinweisen.

Im Bereich des Kindesschutzes ist die Arbeit an der Subjektwerdung nicht Teil des Verfahrens. Das Kind tritt nicht als Akteur auf. Das Verfahren ist geprägt vom Diskurs des Schutzes des Kindes vor Gefährdungen und der Abhängigkeit des Kindes von den Eltern oder den staatlichen Institutionen. Im Hinblick auf die Frage nach den stattfindenden Vergeschlechtlichungsprozessen könnte die Betonung von Abhängigkeit im Kindesschutzverfahren möglicherweise weibliche Sozialisationsprozesse unterstützen. Der Diskurs von Weiblichkeit ist unter anderem durch die starke Betonung der Eingebundenheit in Beziehungen geprägt. Im Kindesschutzverfahren wird diesem hegemonialen Diskurs entsprochen und damit bestätigt, dass Mädchen sich in erster Linie beziehungsorientiert entwickeln sollen. Dies erschwert im Gegensatz zum Jugendstrafverfahren die Erlangung des Status eines autonomen Subjekts eher.

4. *CLAUDIA VORHEYER, Zur Bedeutung individueller Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in der Rechtsanwendung – Das Beispiel der Verwaltung von Prostitution, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 275–288.*

a. Problem/Fragestellung

In dem Beitrag geht es um die Rechtsanwendung in der staatlichen Verwaltung, welche am Beispiel der konkreten Verwaltungspraxis im Bereich der Prostitution dargestellt und analysiert werden soll. Untersucht wird, wie die rechtlichen Grundlagen zur Reglementierung der Prostitution im Verwaltungshandeln der staatlichen Behörden und Ämter umgesetzt werden. Dabei geht es um das «law in action», d.h. die Auslegung, Anwendung und Umsetzung der Rechtsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien. Es soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Handlungsspielräume vom Verwaltungspersonal genutzt werden bzw. inwieweit die Rechtsanwendung von den individuellen Wahrnehmungs- und Deutungsmustern der sozialen Akteure mitstrukturiert wird.

b. Methode

An beispielhaften Fallkonstruktionen werden die Deutungsmuster und beruflichen Orientierungen des Verwaltungspersonals, sowie deren Nutzung von Handlungs- und Ermessensspielräumen bei der Anwendung bzw. Nichtanwendung des Rechts skizziert. Im Mittelpunkt stehen die Wahrnehmungs- und Handlungsmuster der Verwaltungsakteure, zu deren Erfassung qualitative (offene, leitfadenorientierte) Experteninterviews erhoben und ausgewertet wurden. Die an den Prinzipien qualitativer Sozialforschung orientierte Auswertung des empirischen Materials erfolgte unter Fokussierung wissenssoziologischer und handlungstheoretischer Aspekte.

c. Ergebnisse

Die Untersuchung zeigt, dass nicht nur institutionelle, sondern auch individuelle Wahrnehmungs- und Handlungsmuster des Verwaltungspersonals für die Gestaltung des «law in action» von zentraler Bedeutung sind. Die differenten Verwaltungspraktiken der sozialen Akteure beruhen auf unterschiedlichen Deutungen und Interpretationen des Verwaltungsgegenstands. Mit der Fokussierung unterschiedlicher Problemlagen und -aspekte sind spezifische Interventions- und Problemlösungsstrategien verbunden. So nimmt etwa der Polizeibeamte der Stadt A. in der Verwaltung der Prostitution die Rolle des «Ordnungshüters» ein, während die individuelle Rolle des Ordnungsamtsmitarbeiters der Stadt A. durch die Einnahme einer «Vermittlerposition» zwischen verdrängenden und betreuenden Verwaltungsaufgaben gekennzeichnet ist. Der Polizeibeamte der Stadt B. denkt und agiert indessen wie ein klassischer «Kriminalpolizist».

Im Prozess der Rechtsanwendung werden die individuellen Sichtweisen, Problemdefinitionen und sozialen Kategorisierungen der Verwaltungsakteure handlungsleitend wirksam. Die rechtlichen Handlungsmuster des Verwaltungspersonals sind durch selektive Fokussierungen und Prioritätensetzungen gekennzeichnet und durch die individuelle Nutzung von Handlungs- und Ermessensspielräumen (soziologisch ≠ juristisch!) mitbestimmt. Somit wird Recht in der Verwaltung nicht nur konstituiert, son-

dem durch die sozialen Akteure auch modifiziert und spezifiziert. Die soziale Konstruktion des Rechts in der Verwaltung der Prostitution erweist sich im Ergebnis als emergenter Prozess, der neben den institutionellen Vorgaben auch massgeblich durch die individuellen Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Verwaltungsakteure strukturiert wird.

5. *DOMINIK KOHLHAGEN, «Illegale» Migration und Rechtskultur – Beobachtungen aus einer Feldforschung unter Afrikanern in Deutschland, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 239–250.*

a. Problem/Fragestellung

Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Erfahrung von aufenthaltsrechtlicher Illegalität durch in Deutschland lebende Migranten aus Zentralafrika.

Gegenstand dieses rechtsethnologischen Beitrags ist die Frage, wie sich die Erfahrung von «Illegalität» im europäischen Rechtssinne im Verhältnis zur juristischen Gedankenwelt der Migranten darstellt. Inwiefern ist die Wahrnehmung der «Illegalität» von einem andersartigen Rechtsempfinden geprägt? Welchen Einfluss wiederum hat die konkrete Konfrontation mit dem deutschen Recht auf die eigene Wahrnehmung von Recht und Ordnung? Aufgezeigt werden soll, dass das Erlebnis von Migration und Illegalität auch hinsichtlich der ursprünglichen Rechtskultur sehr weit reichende Auswirkungen hat.

b. Methode

Zielgruppe der Untersuchung waren Migranten aus dem zentralafrikanischen Staat A., die sich selbst muttersprachlich und kulturell der Ethnie E. zuordnen und derzeit in der deutschen Grossstadt D. leben. Die zugrunde liegende Feldforschung wurde in den Jahren 2003 bis 2006 im Rahmen eines Promotionsvorhabens durchgeführt. Ausgangspunkt war eine im Frühjahr 2003 durchgeführte Serie von 60 Interviews mit Personen verschiedener sozialer Herkunft. Die eher frei geführten Gespräche zielten zum einen darauf ab, die einzelnen Migrationsverläufe zu rekonstruieren, und zum anderen, Aussagen über die Wahrnehmung von Recht und sozialen Verpflichtungen sowohl in A. als auch in D. zu erhalten.

c. Ergebnisse

Es hat sich gezeigt, dass die Migranten im Land A. meist sehr genaue Vorstellungen vom Recht des Ziellandes haben und sich bewusst sind, dort zunächst einzig als «Illegale» begriffen zu werden. Der Ausreise nach Europa wird mit einer gewissen Selbstverständlichkeit begegnet. In verschiedenen afrikanischen Musik- und Modebewegungen wird das Bild des «illegalen» Migranten mittlerweile sogar zum sozialen Erfolgsmodell hochstilisiert. Diese Banalisierung von «Illegalität» dürfte allerdings weniger auf eine spezifische Rechtskultur als vielmehr auf den politischen Kontext zurückzuführen sein. So wird dem Ausländerrecht unterschwellig die Funktion als Mittel zur Aufrechterhaltung eines inakzeptablen globalen Ungleichgewichts zugeschrieben und – zumindest aus afrikanischer Sicht – schlicht die Legitimität abgesprochen.

Unter den in D. lebenden Migranten aus A. erfolgt die Annäherung an die europäischen Rechtsordnungen in einem eher isolierten Umfeld: in Gruppen, denen sowohl «illegale» als auch «legale» Migranten angehören und in denen das deutsche Recht, wie auch schon in A., zumindest teilweise als Un-Recht erscheint. Die Notwendigkeit, das Regelwerk zu umgehen, prägt die Rechtspraxis «illegaler» Migranten entscheidend mit. Die Notwendigkeit, sich im öffentlichen Raum möglichst unauffällig zu bewegen, führt zu einer selektiven Assimilation der Gewohnheiten und Rechtsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft. Aus rechtlicher Sicht erweisen sich dabei in der Regel Informationen über Regelungslücken, konkrete Arbeits- und Fortbewegungsmöglichkeiten oder Regularisierungskampagnen im benachbarten Ausland als weitaus interessanter als offiziell gangbare Wege. Damit kommt anderen, erfahreneren Migranten eine weitaus wichtigere Rolle zu als einheimischen Rechtsberatern. Dadurch erhöht sich deren Status und Macht unabhängig von ihrem Status im Herkunftsland. Das soziale Engagement erfahrener Migranten erklärt sich damit nicht nur – wie häufig vorgebracht wird – aus einem «afrikanischem Solidaritätsbewusstsein», sondern beruht durchaus auf berechnenderen Erwägungen bzw. dem Bestreben, sich im Kollektiv auf einen höheren Status berufen zu können. Der Missbrauch zu rein egoistischen Zwecken ist dabei überaus selten. Die durch Kenntnis des deutschen Rechts verliehene Vormachtstellung mancher Migranten lässt sich angesichts der fortdauernden wirtschaftlichen Krise in A. auch dort als Fähigkeit zu migrationsrechtlichen Hilfeleistungen vorteilhaft ausnutzen.

Das sich so im Kollektiv verändernde Verständnis von Recht und sozialer Ordnung wirkt sich auch auf die individuellen Versuche der Migranten aus, ihre soziale Stellung in der Herkunftsregion neu auszuhandeln. Die Diskrepanz zwischen den Lebensstilen in Europa und Afrika kann bei einem längeren Aufenthalt eines Migranten in Europa allerdings zu einer signifikanten Entfremdung von der Rechtswirklichkeit seiner Herkunftsregion führen. Die Schwierigkeit, ihre veränderten Vorstellungen mit der sozialen Wirklichkeit in A. in Einklang zu bringen, führt bei zahlreichen Migranten dazu, ihr ursprüngliches Rückkehrprojekt in Frage zu stellen.

Als Reaktion auf ihre gesellschaftliche Ausgrenzung entwickeln die betroffenen Personen spezifische Rechtspraktiken, die von ihnen weitgehend in eine Kontinuität zur Rechtskultur ihrer Herkunftsregion gestellt werden. In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten unter Migranten wird versucht, dass ausländische staatliche Recht möglichst auf Abstand zu halten und – ähnlich wie die Rechtspraxis der Dorfgemeinschaften in A. – in Vereinen eine vermittelnde Schlichtung herbeizuführen. Da jedoch die losen Migrantennetze in D. nicht von dauerhafter Natur wie die Dorfgemeinschaften in A. sind, können die Migranten auch nicht auf dieselben Sanktionsmechanismen wie in A. zurückgreifen. Die als «afrikanisch» verstandenen Rechtspraktiken unter Ausschluss des ausländischen staatlichen Rechts stützen ihre Zwangswirkung daher in Wirklichkeit auf eine ganz andere Rechtsordnung: die des deutschen Ausländerrechts. Tatsächlich sind also diese gruppeninternen Regulierungsmechanismen stark von den Wertungen des Ausländerrechts geprägt, was sich insbesondere an den angesprochenen Verschiebungen der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ablesen lässt.

6. GUIDO MEHLKOP/ROLF BECKER, *Eine empirische Anwendung eines Rational-Choice-Ansatzes mit Hilfe von Querschnittsdaten des ALLBUS 1990 und 2000*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 56, Heft 1, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2004, S. 95–126.

a. Problem/Fragestellung

Der oft postulierte Zusammenhang zwischen sozialer Schichtung und Kriminalität ist weder theoretisch abgesichert noch empirisch eindeutig belegt. Die *Anomietheorie* (Merton 1968) und deren Weiterentwicklung durch die *Chancenstrukturtheorie* (Cloward 1968) sowie die von Sutherland und Cressey (1966) entwickelte *Theorie der differenziellen Assoziation* implizieren einen Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität. Sie sind jedoch unvollständig, weil nicht erklärt wird, unter welchen Umständen eine kriminelle Handlung ausgeführt wird und warum sich eine grosse Zahl von Menschen gesetzeskonform verhält.

Ausgehend von der ökonomischen *Theorie der Kriminalität* Gary S. Beckers wird im Beitrag ein erweitertes Modell kriminellen Handelns entwickelt, welches den Einfluss der Schichtzugehörigkeit auf die subjektive Wahrnehmung von Kosten, Nutzen und Entdeckungs- bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit krimineller Handlungsalternativen einbezieht (SEU-Modell). Ferner werden die ebenfalls über die Klassenlage determinierten Anreize (Gelegenheitsstrukturen) und die Internalisierung von Normen («framing») in das ökonomische Modell integriert.

b. Methode

Für die empirischen Analysen werden die Daten der «Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften» (ALLBUS) aus den Jahren 1990 und 2000 herangezogen. In beiden Studien wurden die Personen danach befragt, ob und wie oft sie in der Vergangenheit bereits die Delikte Steuerhinterziehung, Kaufhausdiebstahl, Schwarzfahren oder Trunkenheit am Steuer begangen haben und ob sie diese Gesetzesübertritte in Zukunft begehen würden. Ferner sollten die Befragten diese Gesetzesübertritte nicht nur moralisch beurteilen, sondern auch aus ihrer Sicht angeben, wie wahrscheinlich es ist, dass sie beim Begehen solcher Vergehen entdeckt werden.

c. Ergebnisse

Entsprechend den theoretischen Erwartungen kann kein genereller negativer Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und kriminellen Handeln festgestellt werden, wohl aber ein Zusammenhang zwischen Klassenlage und Delikttyp. So ist der Anteil von Ladendieben in der Unterschicht zwar höher als in den mittleren und oberen Schichten, aber für das Delikt Steuerhinterziehung stellt es sich genau umgekehrt dar.

Sozialstrukturell divergierende Erwartungen hinsichtlich Erfolg einer kriminellen Handlung, Gelegenheitsstrukturen und Anreize sind bedeutsamer für die Wahl illegaler Handlungsalternativen als Abschreckung durch Strafe oder erwarteter Nutzen aus der Tat. Die grundlegenden Mechanismen und die Prozessstruktur des Evaluierens, Entscheidens und Handelns sind jedoch immer gleich und entsprechen auch für das kriminelle Handeln der Logik des rationalen Handelns. Darüber hinaus konnte empirisch

risch belegt werden, dass internalisierte Normvorstellungen kriminelle Handlungsalternativen unwahrscheinlicher machen.

7. *URS EGLI, Vergleichsdruck im Zivilprozess. Eine rechtstatsächliche Untersuchung (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 78), zugl. Diss. Zürich 1995, Berlin: Duncker & Humblot, 1996.*

a. Problem/Fragestellung

Die gerichtliche Vergleichsverhandlung hat für den praktisch tätigen Juristen eine grosse Bedeutung. Der Richter möchte gerne wissen, wie er es am besten anstellt, dass er den Prozess zu einem vergleichsweisen Abschluss bringen kann. Den Anwalt interessiert, mit welcher Methode er im Pokerspiel der Vergleichsverhandlung für seinen Klienten am meisten herausholt. Die Arbeit geht deshalb mit den Methoden der Rechtstatsachenforschung der Frage nach, ob es im Rechtsalltag so etwas wie Vergleichsdruck gibt. Ausgehend davon soll versucht werden, diesen Diskurs näher zu umschreiben. Schliesslich soll untersucht werden, wie stark ein allfälliger Vergleichsdruck die Entscheidungsfreiheit der Rechtssuchenden beeinflusst.

b. Methode

Mittels mündlichen Interviews wurden die an einer gerichtlichen Vergleichsverhandlung beteiligten Personen (Richter und Gerichtssekretäre, Anwälte und Rechtssuchende) befragt.

Bezüglich der Ausgestaltung der Befragung wurde die Form des Intensivinterviews gewählt. In der Regel wurde zu einem Themenbereich eingangs jeweils eine konkrete Frage gestellt, welche im Fragebogen vorformuliert war. Die Punkte, welche dann ausgehend von der Einleitungsfrage weiter angesprochen werden sollten, waren nur noch stichwortweise notiert, um das Interview flüssiger zu gestalten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die durchgeführte Untersuchung umfasste die Befragung von insgesamt 50 Personen, welche alle in der Rechtspflege des Kantons Zürich tätig sind. Die Personen waren dem Verfasser teilweise bekannt. Darüber hinaus wurde aber auch zufällig anhand des Telefonbuchs ausgewählt, wobei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter sowie städtisch und ländlich geprägter Gebiete geachtet wurde. Die Befragung wurde in einem Zeitraum von drei Monaten im Sommer 1994 durchgeführt.

c. Ergebnisse

Die Untersuchung zeigt, dass eine vergleichsweise Erledigung dem Justizapparat erheblich weniger Aufwand verursacht und deshalb allgemein entlastend wirkt. Auch für den einzelnen Richter bedeutet die Erledigung durch Vergleich eine erhebliche Arbeitersparnis. Hingegen beeinflussen die anwaltlichen Eigeninteressen die Einstellung der Anwälte gegenüber dem Vergleich weniger eindeutig in die eine oder andere Richtung.

Die Hauptthese der Untersuchung, dass Druck auf die Parteien wirkt, einen Vergleich abzuschliessen, konnte aufgrund der Resultate bestätigt werden. Zum einen wurde ein

Katalog von Faktoren erarbeitet, welche prinzipiell geeignet sind, Vergleichsdruck zu erzeugen. Zum anderen haben die befragten Anwälte, Richter und Gerichtssekretäre bestätigt, dass sie Vergleichsdruck empfinden. Dabei ist die Intensität des Vergleichsdrucks erheblich.

Es können institutionelle Druckfaktoren und richterliche Druckausübung unterschieden werden. Von den institutionellen Faktoren ist es dabei in erster Linie die aus der richterlichen Doppelrolle resultierende Urteilsdrohung, welche die Entscheidung der Prozessbeteiligten ganz wesentlich beeinflusst. Auch Prozesskosten sind geeignet, Vergleichsdruck zu erzeugen. Gemäss den Aussagen weniger bedeutend sei die Verfahrensdauer. Auch das richterliche Verhalten erzeugt Vergleichsdruck. So basiert beispielsweise die Wirkung einer sachlichen Fallanalyse, welche als die mit Abstand effizienteste vergleichsfördernde Massnahme beurteilt wird, auf dem institutionellen Druckfaktor der Urteilsdrohung. Weiter konnten fragwürdige Methoden wie der im Kanton Zürich verbreitete Einzelabrieb oder die Übung, den Parteien den von ihnen verlangten Widerrufsvorbehalt auszureden, als vergleichsfördernd identifiziert werden. Auch Missbräuche richterlicher Autorität und einzelne manipulative Praktiken und Verstrickungsprobleme wurden festgestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf die Prozessbeteiligten ein erheblicher Vergleichsdruck wirkt, der geeignet ist, das Verhalten zu beeinflussen. Die Rechtssuchenden sind dem Druck weitgehend ausgeliefert. Auch Rechtsanwälte, insbesondere jüngere und unerfahrene, lassen sich bis zu einem gewissen Grad davon beeinflussen.

8. *PATRICIA SCHNEIDER, Internationale Gerichtsbarkeit als Instrument friedlicher Streitbeilegung – von einer empirisch fundierten Theorie zu einem innovativen Konzept, Baden-Baden: Nomos, 2003.*

a. Problem/Fragestellung

Der Verfasserin geht es darum auf der Grundlage einer empirischen Aufarbeitung der internationalen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit «Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese Art der Streitbeilegung für Konfliktparteien zur ernstzunehmenden Alternative werden kann, um politischen Spannungen vorzubeugen und einen gewaltsamen Konfliktaustrag zu verhindern» (S. 31).

b. Methode

Die eigentliche theoretisch fundierte empirische Untersuchung zur internationalen Gerichtsbarkeit folgt in Teil drei der Arbeit. Auf den IGH bezogen analysiert die Verfasserin alle untersuchten 100 Verfahren ausführlich im Hinblick auf die jeweiligen Streitgegenstände und die Streitparteien.

Ausgangspunkt sind dabei die bekannten Grosstheorien der internationalen Beziehungen (Realismus und Neorealismus, Institutionalismus, Liberalismus). Um die für die empirische Analyse notwendige gedankliche Offenheit zu bewahren, folgt die Verfasserin bewusst keiner dieser Grosstheorien, sondern nimmt diese insgesamt als Anknüpfungs- und Vergleichsmassstäbe.

c. Ergebnisse

Im Ergebnis wird deutlich, dass 80 % aller Urteile des IGH befolgt wurden, wobei die Quote nur 50 % in den Verfahren beträgt, in denen eine einseitige Verfahrenseinleitung durch den Kläger erfolgte und der Beklagte verlor. In der Praxis vollständig missachtet wurden vom IGH angeordnete vorläufige Massnahmen.

Der IGH war mit zahlreichen Verfahren befasst, die einvernehmlich von den Parteien zur Streitentscheidung vorgelegt wurden und sich auf Situationen bezogen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen standen. In diesen Verfahren wurden die IGH-Entscheidungen durchgehend befolgt, so dass es tatsächlich zu einer friedlichen Streitbeilegung kam. Überdies zeigt die empirische Analyse mit Blick auf die in IGH-Verfahren beteiligten Staaten auf, dass Unterschiede im Prozessverhalten zwischen demokratischen und nichtdemokratischen Staaten nicht gemacht werden können. Von beiden Staatengruppen wird der IGH gleichermassen in Anspruch genommen; beide weisen ein vergleichbares Befolungs- und Jurisdiktionsunterwerfungsdefizit auf. Insofern ist insgesamt festzustellen, dass mit «zunehmender Bedeutung des Streitgegenstandes [...] in der Regel der Widerstand gegen eine gerichtliche Entscheidung des Falles [wächst], unabhängig von den Charakteristika der Parteien und ihren gegenseitigen Beziehungen: Selbst Rechtsstaaten missachten dann das Recht, sogar in eklatanter Weise; Verbündete vergessen ihre Mitgliedschaft in einer «Schicksalsgemeinschaft»» (S. 250).

9. *MICHAEL HARTMANN, Juristen – Abschied aus den Vorständen der Grosskonzerne, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 26), FS für Klaus F. Röhl, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 118–128.*

a. Problem/Fragestellung

Die Juristen haben zahlreiche ihrer früheren Führungspositionen zugunsten der Betriebswirte räumen müssen. Diese Entwicklung hat in den 1970er Jahren begonnen und sich seit Mitte der 1980er Jahre verstärkt fortgesetzt und soll in dem Aufsatz mittels konkretem Zahlenmaterial aufgezeigt werden.

b. Methode

Der Verfasser untersucht für den Zeitraum zwischen 1955 und 1985, wieviel Prozent der Vorstandsvorsitzenden und sonstigen Machträger in Gross- und Spitzenunternehmen Jura studiert haben.

c. Ergebnisse

Auf einem festen Zahlengrund weist der Beitrag einen erheblichen Bedeutungs- und Machtverlust der Juristen in der deutschen Wirtschaft nach. Die von Ralf Dahrendorf vor wenig mehr als 40 Jahren aufgestellte Hypothese zur Elitebildung durch die Juristischen Fakultäten deutscher Universitäten kann insofern als historisch archiviert werden.

Für die Besetzung von Führungspositionen in der deutschen Wirtschaft ist nicht die Leistung ausschlaggebend, sondern der klassenspezifische Habitus der Kandidaten.

Die für die Auswahl zuständigen Eigentümer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder sonstigen Vertreter der Unternehmensführungen suchen im Kern jemanden, der ihnen in Persönlichkeit und Werdegang ähnelt. Zwar müssen auch die Leistungen und der Bildungsabschluss stimmen, letztlich entscheidend sind sie aber nicht. Das galt schon vor 100 Jahren und ist im Kern bis heute gültig geblieben. Was sich in den vergangenen Jahrzehnten geändert hat, ist der Stellenwert spezifischer Ausbildungswege. So wie die Bankenlehre ihre frühere Bedeutung zu erheblichen Teilen eingebüsst hat, so hat auch das Jurastudium entscheidend an Glanz verloren. Die Juristen sind nicht länger die entscheidenden Repräsentanten der Macht, sei diese nun politischer oder wirtschaftlicher Natur. Sie haben ihre traditionell zentrale Stellung in den bundesdeutschen Eliten nicht behaupten können.

10. *STEFAN ULBRICH, Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 26), FS für Klaus F. Röhl, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 161–174.*

a. Problem/Fragestellung

Gerichtsshows sind ein relativ neues Format im deutschen Fernsehen (seit April 1999) mit grossem Publikumserfolg. Allein «Barbara Salesch» wird von etwa 2.6 Millionen Zuschauern am Tag eingeschaltet. Das zuvor so spröde behandelte Thema Recht wird zum Quotenerfolg – und ein Ende dieser Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Was macht den erstaunlichen Erfolg der Gerichtsshows aus? Warum ist das Recht zu einem so prominenten Thema der Populärkultur geworden? Und was bedeutet dies für das offizielle Rechtssystem?

b. Methode

Der Verfasser analysiert zuerst die wesentlichen medienästhetischen Grundmuster des Formats, wobei besonders die Frage der Inszenierung von Authentizität interessiert. Im Anschluss wird gefragt, wie diese Erkenntnisse in die empirische rechtssoziologische Forschung eingebracht werden können.

Der Verfasser verfolgt zuerst die «Geschichte» der Gerichtsshows und analysiert in der Folge deutsche Formate unter Bezugnahme auf die einschlägige Literatur in den Medien- und Kommunikationswissenschaften. Darüber hinaus führte er auch ein Gespräch mit Barbara Salesch, die Richterin in der gleichnamigen Show des deutschen Fernsehen ist. Für die rechtssoziologische Analyse wird insbesondere auf Walter Lippmanns *Theorie der Stereotype* (1922) und deren Fortbildung durch den Filmwissenschaftler Richard Dyer (*The Matter of Images*, 1993) Bezug genommen.

c. Ergebnisse

Obwohl der Beitrag letztlich keine Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Gerichtsshows als mediales Format für das Recht gibt, leistet er zweierlei: eine gut informierte Einführung in den Stand der Forschung und Literatur und eine jedenfalls andeutende Skizze von Forschungsfragen.

Bereits Klaus F. Röhl hat auf die besondere Rolle der Massenmedien hingewiesen, die diese für die Globalisierung des Rechts spielen (*Das Recht im Zeichen der Globalisierung der Medien*, 1999/2000, 93 ff.). Er unterscheidet zwischen interner und externer Rechtskultur, zwischen dem Rechtssystem und seinen Kommunikationen im engeren Sinne und den Kommunikationen über das Recht in anderen Teilsystemen der Gesellschaft wie zum Beispiel in der Wirtschaft oder in den Massenmedien. Insbesondere den Bildmedien Film und Fernsehen komme eine wichtige Funktion bei der Ausgestaltung der externen Rechtskultur zu. Damit sind das Wissen, die Meinungen und die Erwartungen des Publikums über und an das Recht gemeint. Globalisierte Medien, so Klaus F. Röhl, verbreiten in Filmen, Shows oder anderen Fernsehformaten bestimmte Rechtsvorstellungen als Inhalte der Populärkultur wie etwa die Erwartung eines fairen Verfahrens, Gleichheitsansprüche oder Standards persönlicher Freiheit. Den beinahe stereotypen Bezugspunkt bilde dabei das amerikanische Rechtssystem, wie es massgeblich in den Mainstream-Produktionen des Hollywood-Kinos inszeniert wird. Selbstverständlich würden nicht all diese Vorstellungen schliesslich auch Bestandteile der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, aber dennoch gebe es Wechselwirkungen zwischen externer (Medien-)Rechtskultur und dem offiziellen Rechtssystem (S. 97 ff.).

Richtig weist Ulbrich darauf hin, dass es nicht zulässig ist, allein von den Inhalten auf mögliche Wirkungen zu schliessen. Eine Beschreibung, wie Recht im Fernsehen medialisiert wird, sagt für sich genommen noch nichts darüber aus, wie dies von den Zuschauern rezipiert wird und welche Vorstellungen über und Erwartungshaltungen an das offizielle Rechtssystem dadurch erzeugt werden. Diese Forschungsrichtung befindet sich erst im Anfangsstadium. So erforschte z.B. eine internationale Arbeitsgruppe die Wirkung von Kinofilmen und TV-Serien auf das Bild, das Jura-Studierende von Anwälten haben. Für Deutschland hat Stefan Machura diese Befragung an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt. Für den Zusammenhang von Fernsehkonsum und Anwaltsbildern in den USA vgl. Pfau u.a., *Human Communications Research*, 1995, S. 307–330.

11. *FRANK BLECKMANN/STEFANIE TRÄNKLE, Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 25, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2004, S. 79–106.*

a. Problem/Fragestellung

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird seit etwa 20 Jahren als Alternative zu Strafsanktionen international diskutiert. Mit TOA wird ein im Rahmen eines Strafverfahrens durchgeführtes Mediationsverfahren bezeichnet, das mit dem Ziel der Konflikt-schlichtung und Wiedergutmachung der Tatfolgen zwischen Geschädigtem und Beschuldigtem durchgeführt wird. TOA wird als Verfahren verstanden, das sich statt auf die abstrakte Ebene der Rechtsdogmatik auf die lebensweltliche Gemeinschaft der Beteiligten bezieht. Dieser Bezug auf eine Lebens- und Wertegemeinschaft, der von der Restorative-Justice-Literatur stark positiv konnotiert wird, ist sowohl im Hinblick auf das faktische Bestehen solcher Gemeinschaften problematisch als auch in ihrer positiven Bewertung zweifelhaft.

b. Methode

Analyse des Wesens des TOA anhand theoretischer Konzepte.

c. Ergebnisse

Aus der Analyse der sozialen Geltungsbedingungen von Normen in funktional differenzierten Gesellschaften lassen sich hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) Probleme ableiten, die sich empirisch in der entsprechenden TOA-Interaktion aufweisen lassen und Bedeutung für eine Bewertung der Plausibilität der in der Literatur behaupteten funktionalen Äquivalenz wie der verfahrens- und sanktionsmässigen Alternativität des TOA haben. Die gesellschaftsstrukturellen Vorgaben für eine funktionierende Normgeneralisierung in funktional differenzierten Gesellschaften sind durch den TOA nicht handhabbar (Vollpositivierung der Rechtsordnung, professionelle Rechtsdurchsetzungsmassstäbe, Kontingenz der Sanktionierung). Ausserdem muss der TOA im Strafrecht angesiedelt sein, um dessen Funktion erfüllen zu können. Dann ist er aber nichts als eine weitere Form strafrechtlicher Sanktionierung und in keiner Weise ein Paradigmenwechsel. Der Täter wird mit dem TOA vor allem als Ressource der Normbestätigung entdeckt, der durch seine Selbstnormierung die menschlichen und ökonomischen Kosten einer Fremdsanktionierung vermindern kann. So hat der TOA zwar einen Platz im institutionellen Reaktionsinstrumentarium des Strafrechts, lässt sich aber lediglich als marginale Ergänzung begründen, wobei insbesondere eine moralisch positive Konnotation und der Anspruch von Autonomie und Freiwilligkeit zweifelhaft sind.

12. THOMAS DRÜCKER/DETLEV FREHSEE, *Jugendliche als Rechtssubjekte. Die Bedeutung und der Gebrauch von Recht im Kontext innerfamiliärer Gewalt*, in: Hagen Hof/Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), *Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 10)*, Baden-Baden: Nomos, 1999, S. 331–342.

a. Problem/Fragestellung

Das Recht, insbesondere das Strafrecht, sieht sich hinsichtlich seiner Steuerungskapazitäten und Wirkungsmöglichkeiten zunehmend in Frage gestellt. Die Familie gilt weithin als mikrosozialer Raum, der für die Regulation seiner Binnenbeziehungen durch Recht in besonderem Masse ungeeignet erscheint, weil seine Formalität die durch offene und flexible Verständigungsformen getragene Intimität und Emotionalität der Familie stört. Soweit jedoch heute bekannt ist, in welchem Ausmass die Intimität und Geschlossenheit der Familie auch beträchtliche Risiken birgt, wird es gerade wichtig, dass es auch noch Bezugspunkte ausserhalb der Familie gibt. Die externe Referenzstruktur des Rechts ist geeignet, ein Gegengewicht zu bilden gegen die Binnenlogik des geschlossenen Familiensystems, worauf gerade der schwächere Interaktionspartner angewiesen ist, der nicht über andere Medien innerfamiliärer Selbstbehauptung (etwa Macht) verfügt.

Ziel der Untersuchung ist es, die Bedeutung zu klären, die dem Recht für innerfamiliäre Diskurse aus der Perspektive des Jugendlichen zukommt. Es sollen die Rechtswahrnehmungen der Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Invokation von Recht in Bezug auf familiäre Gewalt und Religionsmündigkeit untersucht werden.

b. Methode

Zur Analyse der Fragestellung wurde zwischen Anfang Dezember 1995 und Ende März 1996 eine bundesweite, repräsentative Umfrage (Ex-Post-Facto-Design) durchgeführt. Insgesamt wurden 1'993 Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren zu ihren Einstellungen zum Recht und zu ihren Erfahrungen in der Familie befragt. Für die Auswertung wurde das Verfahren der multiplen Regressionsanalyse herangezogen.

In rechtssoziologischer Hinsicht folgt die Untersuchung einem systemtheoretischen Ansatz, indem dieser erlaubt, die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Wirkungen des Rechts in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen oder Subsystemen zu formulieren.

c. Ergebnisse

In einem ersten Beispiel wurden die Jugendlichen dazu befragt, wie sie in einem hypothetischen Fall elterlicher Gewalt, konkret einer Ohrfeige, reagieren würden. Aus zwei Antwortvorgaben, die das Drohen mit dem Jugendamt bzw. der Polizei und dem Verweis auf ein Gesetzesverbot beinhalten, wurde der Index «Thematisierung des Rechts» gebildet. In diesem Beispiel familialer Gewalt sind 11.6 % aller Jugendlichen zu einer Rechtsthematisierung bereit. Es lässt sich folgende These aufstellen: Je mehr die Jugendlichen über soziale Unterstützung verfügen, je stärker ihre Einstellung peerorientiert ist, je mehr sie leichtkörperliche Gewalt als rechtlich nicht legitim betrachten und je mehr sie eben diese Sanktionen für verboten halten, umso eher werden sie im Fall elterlicher Gewalt das Recht thematisieren, wobei dabei die grundsätzlichen Einstellungen zum Recht eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielen. Der bedeutsamste Prädiktor ist die soziale Unterstützung aus dem Umfeld.

Im Bereich der (diffusen) Bewertung leichter Züchtigungen (Ohrfeige, Schlag auf den Po) ist anzunehmen, dass die kommunikative Bedeutung des Rechts dadurch verringert wird, dass dieser Bereich der elterlichen Gewalt stark tabuisiert wird. Darüber hinaus kann auch die unscharfe gesetzliche Regelung der familiären Gewalt dazu beitragen, dass Recht hier keine relevante Ressource ist.

In einem zweiten Beispiel stellen sich in einem fiktiven Konflikt die Eltern gegen eine Entscheidung ihrer Kinder, aus der Kirche auszutreten bzw. in eine andere Kirche einzutreten. In dieser Situation sind 51.1 % zur Rechtsthematisierung bereit. Der bedeutsamste Prädiktor für die Rechtsinvokation ist hier nun die Wahrnehmung der Familie als geschlossen gegenüber dem Recht. Je weniger die Familie in solcher Weise wahrgenommen wird, desto eher sind die Jugendlichen zu einer Thematisierung bereit. Während im Beispiel familialer Gewalt von einer starken Bedeutung der sozialen Unterstützung auszugehen ist, spielt dies im rechtlich etablierten Beispiel zur Religionsmündigkeit nur noch eine untergeordnete Rolle.

Insgesamt lässt sich folgende These aufstellen: Wenn es dem Recht gelingt, die Rechtsferne der Familie zu verringern, kann dies für die Jugendlichen eine Voraussetzung sein, um auf Recht im Sinne von Rechtsthematisierungen zurückzugreifen.

13. *JÖRG M. FEGERT/UTA KLOPFER/CHRISTINA BERGER, Die Wirkung rechtlicher Bestimmungen auf den individuellen und institutionellen Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern, in: Hagen Hof/Gertrude Lübbecke-Wolff (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 10), Baden-Baden: Nomos, 1999, S. 343–365.*

a. Problem/Fragestellung

Ein primäres Ziel der Untersuchung ist die Beschreibung und Analyse gerichtlicher und aussergerichtlicher Reaktionsspektren in Fällen sexuellen Missbrauchs. Diese Analyse wird aus der Sicht der Betroffenen und aus der Sicht der Akteure in den Institutionen betrachtet. Ziel der Untersuchung ist es des weiteren, Einflussgrößen auf den institutionellen Umgang unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen rechtlichen Massnahmen und psychosozialen Interventionen zu erforschen. Die Konsequenzen der Intervention für das Kindeswohl sollen ebenfalls aus der Perspektive der Akteure und aus der Perspektive der betroffenen Kinder und ihrer Erziehungspersonen erforscht werden.

b. Methode

In der Gesamtexpertenstichprobe wurde ein Fragebogen zur Erhebung von Stammdaten zur konkreten Erfahrung mit Missbrauchsfällen, zum Umgang mit der Frage der Strafanzeige, zur Bewertung der interinstitutionellen Kooperation, zum Belastungserleben der Kinder, zum beruflichen Selbstverständnis etc. erhoben. Mit 37 aus der Gesamtstichprobe ausgewählten Personen aus den Arbeitsbereichen Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Familien- und Vormundschaftsgericht, Jugendamt, allgemeine und spezifische Beratungseinrichtungen und medizinische Dienste wurden ausführlich leitfadengestützte qualitative Interviews geführt. Diese Personen erklärten sich bereit, über einen konsekutiven Zeitraum alle eindeutigen Missbrauchsfälle nach den Kriterien der WHO zu erfassen und zu einer Teilnahme an der prospektiven Untersuchung zu motivieren. Zum Zeitpunkt T1 wurden die betroffenen Kinder ausführlich psychodiagnostisch untersucht. Hinsichtlich der Erfahrungen in den Institutionen und die persönlichen Erwartungen an die Institutionen wurde ein spezifisches Instrument entwickelt, mit dem die Kinder zu diesem Bereich befragt wurden. Die Erziehungsberechtigten wurden ebenfalls zum Verhalten der Kinder, zu deren Leistungsfähigkeit etc. befragt. Auch ihre Erfahrung mit den Institutionen wurde erfasst. Zum Zeitpunkt T2 eineinhalb Jahre später wurden mit den gleichen Instrumenten die Verläufe aus Sicht der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben. Neben der Basiserhebung zur Fallbeschreibung wurden die Experten zum Ausgangszeitpunkt auch um die Charakterisierung ihrer Intervention und um eine prognostische Einschätzung gebeten, welche zum Zeitpunkt T2 systematisch überprüft wurde.

c. Ergebnisse

Umgang mit strafrechtlichen Massnahmen: 94.5 % der befragten Experten aus den vorsorgenden Einrichtung erstatten «in der Regel» keine Anzeige. Als Grund geben diese vorwiegend ihr sogenanntes «Selbstverständnis» an. Gerade spezialisierte Bera-

tungsstellen lehnen es offensichtlich aus Überlegungen, die auf das Belastungserleben verweisen, in der Regel ab, Strafanzeige zu erstatten, da sie dies für mit dem Kindeswohl zu unvereinbar halten. Im Vordergrund steht der Schutz des Kindes und nicht Gesichtspunkte, welche sich auf den Straftäter beziehen, wie Spezial- oder Generalprävention.

Die Versorger sind signifikant häufiger als die Strafverfolger der Ansicht, dass Delikte wegen sexuellen Missbrauchs zu halbherzig verfolgt werden, dass das Strafverfahren überwiegend von einer männlichen Sichtweise geprägt sei und dass die Täter im Strafverfahren generell zu gut wegkommen. Darüber hinaus sind sie häufiger davon überzeugt, dass isolierte juristische Merkmale im Strafverfahren, insbesondere der Tathergang, zu sehr im Vordergrund stehen und dass generell das Strafverfahren dem Kind mehr schadet als dass es ihm nütze. Dagegen stimmen die an der Strafverfolgung beteiligten Professionen der These, dass das Vorgehen von spezifischen Beratungsstellen überwiegend von einer feministischen Sichtweise geprägt sei, und dass die Interessen des Kindes zu wenig berücksichtigt würden, signifikant häufiger zu als die Mitarbeiter in den Beratungsstellen.

Unabhängig von der Art der Nutzung strafrechtlicher Möglichkeiten (direkt: Möglichkeiten werden von den Einrichtung selbst aktiviert, indirekt: Möglichkeiten werden von den Einrichtungen thematisiert als mögliche Massnahmen im Hintergrund, Opferschutz: z.B. Aufklärung über strafrechtliche Gegebenheiten und Gerichtsprozessbegleitung) stimmen die interviewten Personen in den Beratungsstellen mehrheitlich darin überein, dass eine lange Verfahrensdauer, «unverschämte» Fragen der Verteidiger/innen, ein wenig kindgerechtes Setting im Gerichtssaal, mangelnder Zeugenschutz sowie Enttäuschungen über getroffene Urteile erhebliche Belastungsfaktoren für die Betroffenen seien.

Bezüglich der Bewertung der interinstitutionellen Kooperation wird das Jugendamt am häufigsten, das Strafgericht am seltensten als möglicher Kooperationspartner genannt. «Case flow» im Institutionennetz: 68.8 % der Kinder hatten innerhalb der «Aufdeckungsphase» bereits vier oder mehr unterschiedliche Institutionen kontaktiert bzw. kontaktieren müssen. Die Zahlen liegen zwischen vier bis zehn Institutionen.

Kindliche Bewertung der Institutionskontakte: Sowohl in den aussergerichtlichen wie auch in den gerichtlichen Institutionen scheint das situative Belastungserleben in engem Zusammenhang mit dem individuellen Verhalten der befragten Experten zu stehen. Institutionsübergreifend wurde deutlich, dass das Belastungs- bzw. Entlastungserleben der Kinder durch den Grad des Kontrollerlebens, der Vorhersagbarkeit, des Wissens über die Situation sowie des Erlebens von Wertschätzung und Verständnis bestimmt wird. Ein Grossteil der Kinder berichtet darüber hinaus über im Vorfeld der Kontaktsituation bestehende Ängste, die vor allem durch Unwissenheit, Fremdheit der Situation, Versagensängste, Bestrafung und Ablehnung geprägt sind, wobei diese Ängste durch medientransportierte Klischees beeinflusst sind (z.B. «ich dachte, da muss man alles sagen..., da wird mir nicht geglaubt...» usw.) .

Wünsche der Eltern an den institutionellen Umgang: Personelle Wünsche betrafen eine hohe fachliche wie soziale Kompetenz. Institutionelle Wünsche betrafen etwa verkürzte Wartezeiten, Vermeidung von Mehrfachbefragung, Koordinierung von Zuständigkeiten sowie Aufklärung, Information und Rückmeldung über den Verlauf. Auf der gesellschaftlichen Ebene wurden von den Eltern Änderungen in den Konsequenzen für den Täter in Form von Gesetzesverschärfungen und Therapieauflagen gefordert, aber

auch eine verstärkte Präventionsarbeit im schulischen Kontext sowie spezialisierte Angebote und höhere Bekanntheit und bessere Erreichbarkeit der Institutionen.

14. *DIRK ENZMANN/KATRIN BRETTFELD/PETER WETZELS, Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten, in: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität (= Sonderheft 43/3003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004, S. 264–287.*

a. Problem/Fragestellung

Hellfelddaten und aktuelle Dunkelfeldstudien zeigen für die Bundesrepublik Deutschland deutlich höhere Delinquenzbelastung bestimmter Gruppen jugendlicher Migranten, bei denen zugleich eine sozioökonomische Benachteiligung zu beobachten ist. Dabei ist die höhere Gewaltdelinquenz männlicher Jugendlicher besonders auffällig. Da die höhere Delinquenzbelastung durch sozioökonomische Benachteiligung allein nicht hinreichend erklärt werden kann, wurde anknüpfend an Nisbett und Cohens theoretischen Ansatz der «Culture of Honor» eine Skala «gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen» (GLMN) als Indikator einer Kultur der Ehre entwickelt.

Die Fragestellung ist, ob die hier vorgestellte Interpretation haltbar ist, dass die als gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen operationalisierte Kultur der Ehre weniger einen ethnisch spezifischen kulturellen Faktor, sondern eher eine Reaktion Jugendlicher auf Marginalisierung und Ausgrenzung darstellt, von der Migranten allerdings in besonderer Weise betroffen sind.

b. Methode

Gestützt auf Befragungsdaten von 11'000 jugendlichen Schülern und in Ergänzung früherer Arbeiten zeigen Regressionsanalysen, das GLMN einen substanziellen Beitrag zur Erklärung von Gewalt- und auch Eigentumsdelinquenz männlicher und weiblicher jugendlicher Migranten leisten können.

Im Frühjahr 2000 wurde eine multizentrische Studie zu Opfererfahrung und selbstberichteter Delinquenz Jugendlicher in vier grösseren Städten und einer ländlichen Region Deutschlands durchgeführt. Es wurden jeweils regional repräsentative Stichproben von Schulklassen (9. und 10. Jahrgangsstufe), stratifiziert nach Schultyp, befragt. Die Jugendlichen wurden im Klassenraum kontaktiert und beantworteten dort anonym einen standardisierten Fragebogen.

c. Ergebnisse

Die Befunde legen die Interpretation nahe, dass es sich bei der als gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen operationalisierten Kultur der Ehre weniger um einen ethnisch spezifischen kulturellen Faktor handelt, sondern dass derartige Orientierungen allgemeiner im Kontext von sozialer Benachteiligung und Marginalisierung entstehen.

Bedeutsam ist also, dass die Trennlinie zwischen den stärker und weniger stark delinquenten Jugendlichen nicht entlang ihrer ethnischen Zugehörigkeit verläuft, sondern entlang dem Grad der Ausgrenzung aus der deutschen Mehrheitsgesellschaft. So unterscheiden sich eingebürgerte und nicht eingebürgerte türkische Jugendliche hinsichtlich der Gewaltdelinquenz deutlich. Dieses Ergebnis unterstreicht die These, dass es sich bei der als gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen operationalisierten Kultur der Ehre weniger um einen spezifisch kulturellen Faktor handelt, als vielmehr um Orientierungen, die über die Ethnien hinweg allgemeiner in Kontexten von sozioökonomischer Benachteiligung und Marginalisierung entstehen. Dafür spricht auch, dass sich auch bei einheimischen Deutschen mit niedrigem sozioökonomischem Status eine höhere Ausprägung GLMN findet. GLMN stehen möglicherweise auch mit Besonderheiten der Bewältigung jugendtypischer (und geschlechtsspezifischer) Entwicklungsaufgaben sowie mit – durch den Migrantenstatus verstärkten – Tendenzen zu kollektivistischen Orientierungen im Zusammenhang. Insgesamt lässt sich feststellen, dass in bestimmten Milieus in erhöhtem Masse Männlichkeitsvorstellungen und -konzepte existieren, die Gewalt zur Verteidigung von Ehre und als Reaktion auf Selbstwertbedrohungen legitimieren, was wiederum mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einhergeht, Gewaltdelikte zu begehen.

15. *KLAUS BOERS/HANS THEILE/KARI-MARIA KARLICZEK, Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen?, in: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität (= Sonderheft 43/3003 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004, S. 469–493.*

a. Problem/Fragestellung

Neben den strukturellen – ökonomischen, politischen und rechtlichen – Bedingungen der Wirtschaftskriminalität und ihrer Kontrolle steht vor allem die Frage, inwieweit eine strafrechtliche Regulierung der Wirtschaftskriminalität möglich ist, im Mittelpunkt des Forschungsinteresses. Der Beitrag stellt in diesem Sinne Probleme der Wirtschaftsregulierung durch das Strafrecht anhand einer im Rahmen eines Forschungsprojekts erfolgten empirischen Fallstudie dar.

b. Methode

Die historisch einmalige Umbruchsituation nach 1989 ermöglichte es, neue Erkenntnisse über die Verbreitung und strafrechtsorientierte Kontrolle der Wirtschaftskriminalität anhand der Privatisierung von 18'318 Betrieben und Betriebsteilen zu gewinnen, die nach Umwandlungen und Teilungen aus ehemals 8'490 DDR-Betrieben gebildet worden waren. Da an den Privatisierungsvorgängen überwiegend westliche Institutionen und Akteure beteiligt waren, ist davon auszugehen, dass hier auch typische Formen und Strukturen der Wirtschaftskriminalität und der wirtschaftsstrafrechtlichen Kontrolle beobachtet werden können. Insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass ein einigermassen verlässliches wirtschaftskriminologisches Fundament nicht besteht, können diese Ziele derzeit nur im Rahmen einer explorativ konzipierten qualitativen Untersuchung angegangen werden.

Da die Studie einen bestimmten Problembereich untersucht, wurden die qualitativen Interviews problemzentriert, in Form «offener, leitfadenorientierter Experteninterviews» durchgeführt. Die strukturellen Bedingungen eines wirtschaftskriminologischen Falles sind in mehreren Bereichen begründet. Die Erhebungen sind deshalb als Fallstrukturanalysen so konzipiert, dass mit möglichst allen Personen, die an der Privatisierung des Betriebes beteiligt waren oder die Vorgänge aus eigener Wahrnehmung beobachten konnten, ein Interview geführt wird (Tatverdächtiger/Beschuldigter, Polizeibeamte, Staatsanwalt, Verteidiger, Richter, Treuhandmitarbeiter, (konkurrierende) Investoren, Belegschaft und Gewerkschaft). Auf diese Weise werden die verschiedenen Beteiligtenperspektiven mit dem Referenzpunkt eines spezifischen Falles rekonstruiert, um aus den Übereinstimmungen wie Divergenzen – im Sinne einer Validierung durch Triangulation – interpretative Anhaltspunkte für die in diesem Fall bedeutsamen Strukturbedingungen zu gewinnen. In einem weiteren Schritt ermöglicht sodann eine vergleichende Kontrastierung aller zuvor nach theoretischen Kriterien ausgewählten Fälle Verallgemeinerungen zu den Strukturen der Verbreitung und Kontrolle von Wirtschaftskriminalität (multikontextuale Fallstrukturanalyse).

Der Hauptgrund für einen Verzicht auf quantitative Verfahren liegt darin, dass damit angesichts des Mangels an validen und theoriegestützten Forschungsbefunden eine theoriegeleitete, einen grundlegenden Einblick in die strukturellen Zusammenhänge vermittelnde Analyse nicht möglich wäre.

c. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Forschung sind vielschichtig. Hier können deshalb lediglich zwei zentrale Ergebnisse im Hinblick auf die strukturelle Kopplung sowie die strafrechtliche Regulierung von Unternehmen angeführt werden:

Erstens: In Anbetracht der in den Beispielfällen erkennbaren Komplexität ist eine Einwirkung des Strafrechts auf die Wirtschaft nur als Regulierung denkbar. Im Sinne einer strukturellen Kopplung bedeutet dies, dass die Operationen des einen Systems in Teilen entsprechend den strukturellen Erwartungen des anderen Systems angepasst werden müssten. Das ist für ein autoritativ strukturiertes und am individuellen Verhalten orientiertes Rechtssystem eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Ohne Opportunitätsprinzip wäre es damit wohl gänzlich überfordert.

Zweitens: Angesichts dessen erweisen sich kausale Steuerungsvorstellung von einem direkten Durchgriff des Strafrechts auf die Operationen des Wirtschaftssystems und seiner Unternehmen zumindest in (hoch)komplexen Fällen als nicht tragfähig. Denn sie können den Grad an Komplexität, der in den wechselseitigen Irritations- und Regulierungsprozessen zum Ausdruck kam, nicht widerspiegeln.

16. *KAI-OLAF MAIWALD/CLAUDIA SCHEID/ELISABETH SEYFARTH-KONAU, Latente Geschlechterdifferenzierungen im juristischen Handeln, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 24, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2003, S. 43–70.*

a. Problem/Fragestellung

Der Artikel untersucht den Einfluss der Dimension «Geschlecht» auf das juristische Handeln. Es geht dabei nicht um Geschlechterdifferenzen im Sinne geschlechtstypischer Unterschiede im beruflichen Handeln von Männern und Frauen, sondern um Geschlechterdifferenzierungen in der Fallwahrnehmung und -bearbeitung.

Anhand eines Fallbeispiels soll gezeigt werden, in welcher Weise in der beruflichen Praxis eine Differenzierung an die bearbeiteten Fälle herangetragen werden kann, die Männern und Frauen vorab, das heisst unabhängig von der konkreten Fallkonstellation, in sozial typisierter Weise unterschiedliche Positionen zuweist und so die Falleinschätzung beeinflusst. Gleichzeitig soll in methodischer Hinsicht verdeutlicht werden, wie sich derartige unauffällige Geschlechterdifferenzierungen rekonstruieren lassen.

b. Methode

Am Beispiel der Fallzerlegung einer Familienrichterin aus ihrer Praxis wird sequenzanalytisch rekonstruiert, in welcher Weise Geschlechterdifferenzierungen auf latente, für die Akteure unbemerkte Weise in das juristische Handeln eingehen.

Die Datengewinnung erfolgt im Stil eines offenen Interviews, wobei die Schilderungen dann nicht bloss inhaltlich, nach vorgefassten Kriterien ausgewertet werden, sondern auch einer detaillierten Sequenzanalyse unterzogen werden.

c. Ergebnisse

Der Beitrag demonstriert mit der Sequenzanalyse einen methodischen Zugang zur Struktur juristischer Handlungsentscheidungen. Durch die Sequenzanalyse wird deutlich, wie ein «geschlechterdifferenzierendes Muster» Abläufe zwischen Recht und Urteilsfindung mitformt. Dass das Muster zum Tragen kommt, ist mehrfach determiniert: die Richterin identifiziert sich mit Frau und Tochter; sie teilt ein allgemeines Wertmuster das Frauen in islamischen Ländern als Unterdrückte sieht; sie zieht – im Lichte diese Wertmusters – weitreichende Schlüsse aus der Anhörung allein des weiblichen Elternteils; sie missinterpretiert die rechtliche Problemlage nach dem Muster einer Sorgerechtsentscheidung – die ihrerseits nicht ohne Anhörung des Vaters zu treffen gewesen wäre. Bezüglich der Ausgangsfrage nach geschlechtsbezogenen Aspekten im richterlichen Handeln lässt sich festhalten, dass die Vermittlungen von egalitärem Recht und einzelfallspezifischer Würdigung «ohne Ansehen der Person» im analysierten Fall überlagert wurden durch das westliche Wertmuster individuell-freier Lebensgestaltung, das auf der Grundlage der Identifikation der Richterin mit einer Partei aktualisiert wird und die lebenspraktische Problemlage wie den Rechtsfall missverständlich in der Perspektive des Kulturkonflikts interpretieren lassen.

Latente Geschlechterdifferenzierungen bringen ein partikulares Moment in das juristische Handeln, das den Handelnden selbst nicht bewusst ist und somit von ihnen nicht kontrolliert werden kann. Eine Kontrolle kann – wie im analysierten Fall – im Rahmen einer Urteilsrevision bzw. des Instanzenzugs erfolgen. Solche Muster sind jedoch

kein Indikator dafür, dass entweder generell bei gewissen Juristen ein Professionshabitus nicht ausgebildet ist oder aus irgendwelchen situationsspezifischen Gründen ausser Kraft gesetzt ist. Geschlechterdifferenzierende Muster haben sich auch bei anderen Untersuchungen im Berufshandeln stets als latent erwiesen.

17. *STEFAN MACHURA/MICHAEL ASIMOW, Das Ansehen von Anwälten bei Jurastudenten: Einflüsse von sozialem Hintergrund, Anwaltsfilmen und TV-Anwaltsserien, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 25, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2003, S. 3–33*

a. Problem/Fragestellung

Ein international vergleichendes Forschungsvorhaben ging der Frage nach, wie Studienanfänger der Rechtswissenschaft Anwälte sehen und welche Faktoren dazu beitragen. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf möglichen Wirkungen des Medienkonsums.

b. Methode

Die Arbeitshypothese wird getestet in Konkurrenz zu weiteren Erklärungsideen, die a priori hohe Plausibilität für sich beanspruchen können. Dazu zählen z.B. der familiäre Hintergrund und die persönlichen Erfahrungen, besonders ob Anwälte im Familien- und Freundeskreis vertreten sind.

In Bochum erhielten Jurastudenten einer Einführungsvorlesung einen Fragebogen. Der Erhebungszeitpunkt lag zu Beginn des Wintersemesters 2002/03. Es beteiligten sich insgesamt 410 Studenten.

c. Ergebnisse

Die Bochumer Befragten bescheinigten Anwälten ein hohes allgemeines Sozialprestige, auch, dass sie ihr Einkommen verdienen, zweifeln aber häufig an der Ehrlichkeit und Moral der Anwaltschaft. Die weitere Analyse zeigt, dass TV-Anwaltsserien und Anwaltsfilme, das Vorbild von Anwälten innerhalb der eigenen Familie oder im Freundeskreis und der nationale Hintergrund der Jurastudenten für die Bewertungen ausschlaggebend sein können. Mediale Anwaltsdarstellungen wirken tendenziell legitimierend für die Anwaltschaft.

Bestätigt hat sich die Hypothese, dass Darstellungen von Anwälten in den populären Medien der TV-Shows und -Filme sowie in Kinofilmen die Meinungen angehender Juristen über Anwälte mehrheitlich positiv beeinflussen. Dieser Legitimationseffekt zeigt sich bei der Wahrnehmung des allgemeinen Ansehens der Anwaltschaft und bei der Akzeptanz des anwaltlichen Verdienstniveaus. Die eher negative Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit und Ethik beruht möglicherweise auf einer allgemeinen Stimmung in Deutschland und ist jedenfalls mit dem in der Untersuchung gemessenen Medienkonsum nicht korreliert.

Auch der Kontakt zu Juristen in der Familie oder im Freundeskreis zeigte sich als ein Faktor höheren Ansehens der Anwaltschaft, nämlich bei der Einkommensfrage und der Bewertung der Vertrauenswürdigkeit. Da wirkt vermutlich das persönliche Vorbild oder auch das persönliche materielle Interesse als Angehöriger.

Deutsche Studenten neigten bei der Einkommens- und der Frage zur Vertrauenswürdigkeit zu positiveren Bewertungen als solche anderer Herkunft. Ältere Studenten erwiesen sich bei der Frage nach dem allgemeinen Ansehen und der Einkommensfrage als skeptischer. Indessen konnten keine geschlechtsspezifischen Unterschiede der Einschätzungen festgestellt werden.

18. VOLKER BOEHME-NESSLER, *Hypertext und Recht – Rechtstheoretische Anmerkungen zum Verhältnis von Sprache und Recht im Internetzeitalter*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 26, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2005, S. 161–197.

a. Problem/Fragestellung

Sprache ist eine soziale Institution. Neue Entwicklungen und Formen der Sprache sind kein ausschliesslich grammatisches, linguistisches oder literarisches Phänomen. Wenn sich Sprache ändert, ändert sich auch das Denken, das Rechtsdenken und schliesslich das Recht selbst. Ohne weiteres einsichtig ist, dass auch das Rechtssystem von den Kommunikationsmedien geprägt wird. Deshalb ist zu erwarten, dass das Internet tief greifende Auswirkungen auf das derzeit existierende Rechtssystem haben wird. Wie diese Auswirkungen aussehen können, soll an einem konkreten und typischen Aspekt des Internets untersucht werden: Wie ändern Hypertexte das Denken und das Recht?

b. Methode

Der Verfasser bedient sich zur Analyse möglicher Auswirkungen der Virtualisierung auf das Recht kulturanthropologischer und medientheoretischer Konzepte.

c. Ergebnisse

Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Recht durch die Einwirkungen des Internet und der Hypertextkultur synästhetischer, subjektiver, privater und flüchtiger wird. Die Virtualisierung des Rechts führt zu einer Akzent- oder Prioritätenverschiebung innerhalb des Rechtssystems. Der Stellenwert des Rechts insgesamt wird sich ändern. In der digitalen Informationsgesellschaft sind «flüchtige» Dinge wie Wissen, Informationen, Schnelligkeit und Zugang zu Informationsressourcen deutlich wichtiger als Sachen oder materielles Eigentum. Je unwichtiger materielle Dinge in der Realität werden, desto unwichtiger wird das «Sachenrecht». Gleichzeitig nimmt die Bedeutung anderer Rechtsgebiete zu, die sich mit immateriellen – oder «flüchtigen» – Dingen beschäftigen: Patentrecht, Urheberrecht, Biotechnologierecht und Datenschutzrecht sind Rechtsgebiete, die von der Peripherie des (Wirtschafts-)Rechts in sein Zentrum rücken. Damit reagiert das Rechtssystem auf die Dematerialisierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Trotz aller Anzeichen hat sich das Rechtssystem allerdings dieser Entwicklung bisher weitgehend verschlossen. Die Unterschiede zwischen der modernen Rechtskultur und der digitalen Medienkultur sind erheblich, wobei der Veränderungsdruck auf das Rechtssystem mit der zunehmenden Digitalisierung immer stärker wird. Beides, Verweigerung und Anpassung an diese Entwicklung, ist für das Recht nicht unproblematisch. Jedoch lässt sich behaupten, dass das Recht, sollte es sich dem Veränderungsdruck nicht beugen, Gefahr läuft, irrelevant zu werden. Wenn

das Recht mit den anderen Teilsystemen wie Gesellschaft, Wirtschaft, Politik oder Kultur keine Berührungspunkte mehr hat, ist es nicht mehr wichtig und verliert an Akzeptanz. Seine Funktionen werden dann von anderen Teilen der Gesellschaft übernommen. Die deutliche Zunahme des privaten, vertraglich fundierten internationalen Wirtschaftsrechts und die Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind ein Beispiel für einen solchen schleichenden Bedeutungsverlust des staatlichen Rechts.

Vollständig darf sich das Recht der Multimedia-Kultur allerdings nicht anpassen. Denn dann kann es seine spezifischen Funktionen nicht mehr wahrnehmen und wird überflüssig. Das Rechtssystem muss also in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine Gratwanderung zwischen starrsinniger Verweigerung und beflissener Überanpassung bewältigen. Davon hängt viel ab. Ein Bedeutungsverlust des Rechts ändert die Gesellschaft tief greifend.

19. *TORSTEN STRULIK/MATTHIAS KUSSIN, Finanzmarktregulierung und Wissenspolitik. Basel II – Die aufsichtsrechtliche Konstitution kollektiver Intelligenz?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 26, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2005, S. 101–129.*

a. Problem/Fragestellung

Finanzmarktregulierung war bislang vorrangig eine Angelegenheit marktkorrigierender Regulierungspolitik. Vor dem Hintergrund aktueller Debatten zur Wissensgesellschaft wird indessen deutlich, dass die strategische Gestaltung von Innovationen zu einer wichtigen Zielsetzung von Ökonomie, Politik und Recht wird. Damit erweitert sich die traditionelle Perspektive einer Vermeidung oder Begrenzung unerwünschter Marktexternalitäten um die Ermöglichung und Flankierung von Innovationsprozessen. Ausgehend von dieser Diagnose und angeleitet durch konzeptionelle Überlegungen zu den Merkmalen einer Wissenspolitik und den Potentialen kollektiver Intelligenz zielt der Beitrag auf eine empirische Analyse der Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, deren Umsetzung in nationales Recht für Anfang 2007 geplant war. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und inwieweit der neue Aufsichtsansatz Bedingungen für eine gemischt öffentlich-private Form der Risikosteuerung schafft, welche den wachsenden Anforderungen an die Erzeugung von Stabilität und Innovation Rechnung tragen.

b. Methode

Der Verfasser analysiert die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu einer Neuausrichtung der Bankenaufsicht indem er den von Power untersuchten Fall der Bankenregulierung aufgreift und derart angeleitet anhand der einschlägigen Literatur zur Wissenspolitik untersucht, ob die Empfehlungen die Genese und Implementierung wechselseitiger Lernprozesse von Politik und Finanzökonomie begünstigen.

c. Ergebnisse

Die in der Ausgestaltung der Basler Empfehlungen sich manifestierende Ergänzung des Aufsichtsrechts um qualitative Elemente scheint Bedingungen für eine intelligen-

tere Interaktion der problemrelevanten Akteure zu schaffen. Die komplementäre Verknüpfung der Vorteile der Steuerungsformen Markt und Hierarchie bietet Chancen, die Stabilität und Innovationsfähigkeit des Finanzsystems zu fördern. Das gemischt öffentlich-private Zusammenspiel von Banken und Bankenaufsicht kann kombinatorische Gewinne ermöglichen und insgesamt zu einer Erhöhung der kollektiven Intelligenz von Politik und Finanzökonomie beitragen.

Allerdings ist die stärkere Orientierung der Aufsicht an den Selbststeuerungsfähigkeiten der Banken keineswegs angemessen und nur anhand von Vorstellungen hinsichtlich eines «schlanken Staates» oder einer «neoliberalen Steuerung» zu begreifen. Eine wirkungsvolle qualitative Aufsicht erfordert vielmehr erhöhte staatliche Anstrengungen hinsichtlich der Verbesserung der Aufsichtskompetenzen.

Die qualitative Befassung mit dem Risiko- und Eigenkapitalmanagement der Banken verlangt ein wesentlich weiter reichendes Fach- und Prozesswissen des Personalwts in der Bankenaufsicht. Im Rahmen einer empirischen Analyse der Umsetzung der Basler Empfehlungen in nationales Recht sollten sich die Fragen daher nicht nur auf die Bedingungen der Möglichkeit einer Komplementarität von Markt und Hierarchie, sondern in besonderem Masse auch auf die Voraussetzungen eines leistungsfähigen Zusammenspiels personaler und kollektiver Intelligenz richten.

Wie das Beispiel des globalen Finanzsystems illustriert, werden die Spezifizierung verwertbarer Problemstellungen und die Vermarktung entsprechender Problemlösungen zu grundlegenden Komponenten ökonomischer Reproduktion. Parallel ist die Politik unter dem drängender werdenden Aspekt der Wohlfahrtsproduktion mit der Anforderung konfrontiert, sich auf die Unterstützung von Innovationsprozessen einzulassen, ohne deren Folgen in traditioneller Weise abschätzen zu können. Begünstigt dies in einer sozialen und sachlichen Dimension einer intensivere Einbeziehung heterogener Akteure und Wissensressourcen, so nimmt in einer zeitlichen Dimension die Bedeutung von institutionellen Arrangements zu, welche zu einer Kompatibilisierung konfligierender Zeithorizonte beitragen. Dem Recht fällt dabei offenbar die prekäre Aufgabe zu, seine genuine Funktion der Stabilisierung von Erwartungen, über eine Neubestimmung der Mischungsverhältnisse normativer und kognitiver Elemente zu erfüllen. Geht es für das Recht selbst darum, sowohl sein Reduktions- als auch sein Fassungsvermögen für die Komplexität seiner Umwelt zu erhöhen, so steht es mit Blick auf die Regulierung gesellschaftlicher Leistungsbeziehungen vor der Herausforderung, Regeln, Strukturen und Prozesse zu gestalten, die eine intelligente, das heisst immer wieder reflexiv an veränderte Problemkonstellationen sich anpassende Kombinatorik von Steuerungsformen und -perspektiven ermöglichen.

Der Verfasser kommt zum Schluss, dass die Umsetzung der Basler Empfehlungen Gelegenheiten zu einer eingehenden Überprüfung der Realisierbarkeit dieser beiden Aspekte bietet.

20. *KATI HANNKEN-ILLJES, Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2003, S. 211–223.*

a. Problem/Fragestellung

In der klassischen Gerichtsrede sind für die Überzeugung des Gegenübers zwei Teile zentral: die narratio und die argumentatio. Auch in der zeitgenössischen juristischen Rhetorik spielt beides, das Erzählen und das Gründe Geben und Nehmen als zentrale Methoden der Wissensproduktion im juristischen Verfahren eine grosse Rolle. Zwar werden Narration und Argumentation in der Linguistik häufig als grundsätzlich differente Textsorten betrachtet, in der klassischen Rhetorik hingegen war dieser Unterschied in den Anfängen quasi nicht existent und wurde auch später nicht immer so klar gezogen. Dieser Aufsatz fragt nun am Beispiel der Entwicklung eines Straffalls nach dem Verhältnis von Argumentation und Narration im Strafverfahren.

Die These der Verfasserin ist, dass im Strafverfahren durch die Transformation von Geschichten zu Argumenten erstere als Produkte des Prozesses der Wahrheitskonstitution etabliert werden.

b. Methode

Eingangs werden die verschiedenen Perspektiven auf Strafverfahren aus narrations- und argumentationstheoretischer Sicht erläutert, um dann die Entwicklung eines Themas in einem konkreten Strafverfahren in Hinblick auf seine narrative und argumentative Gestaltung zu analysieren.

Die Daten für den Aufsatz sind Teil eines Korpus, das im Rahmen der Mitarbeit der Verfasserin am Projekt «Vergleichende Mikrosoziologie von Strafverfahren» (2003) entstanden ist. Die Verfasserin begleitete im Zuge des Projekts in zwei Feldphasen von je fünf Monaten in zwei Rechtsanwaltskanzleien Straffälle in ihrer Entwicklung. Die gesammelten Daten umfassen Feldnotizen, Kopien der Akten, Tonmitschnitte von Mandantenbesprechungen, ethnographische Interviews und eigene Gesprächsverlaufsprotokolle von Gerichtsverhandlungen.

Der Beitrag versteht sich als rhetorische Analyse.

c. Ergebnisse

Es bestehen auf zwei Ebenen Verbindungen von Narration und Argumentation. Zum einen auf der Mikroebene eines Falls, auf der Geschichten argumentativ gewendet werden können, was natürlich in der persuasiven Natur von Kommunikation in Straffällen liegt. Auf der anderen Seite gibt das Verfahren bestimmte Kontrollpunkte vor, an denen argumentiert werden muss und jede Narration per se zum Argument wird. Für den Prozess der Wahrheitskonstruktion sind beide Ebenen bedeutsam. Während auf der Mikroebene Geschichten getestet, stabilisiert und attackiert werden, werden sie durch die Nutzung als Argumente an den Kontrollpunkten des Verfahrens zu Produkten des Untersuchungsprozesses. Diese Transformation von Geschichten zu Argumenten deutet auf Schnittstellen der Wahrheitsproduktion im Strafverfahren hin.

21. *DIANA ZIEGLEDER, Business and Self-regulation: Results from a Comparative Study on the Prevention of Economic Crime, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 28, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2007, S. 203–213.*

a. Problem/Fragestellung

Der Umgang mit dem Thema Wirtschaftskriminalität ist von zunehmender Bedeutung für die Unternehmen selbst. Ursächlich dafür sind neben dem steigenden Druck seitens der Öffentlichkeit und der Politik auch ein wachsendes Bewusstsein der Unternehmen selbst für gewisse ökonomische Risiken.

Der Artikel zeigt die Ergebnisse einer vergleichenden Studie (USA und Deutschland), welche unternehmenseigene Bestimmungen zur Verhinderung und Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität untersuchte.

b. Methode

Der Artikel basiert auf einer eingehenden Analyse der Unternehmensbestimmungen über Geschäftsethik sowie der Bestimmungen in den internen «Codes of Conduct».

Deutsche und amerikanische Unternehmen wurden zu ihren Erfahrungen mit Wirtschaftskriminalität befragt, wobei der Fokus auf den unterschiedlichen Präventions- und Sanktionsmassnahmen lag. Im Jahr 2005 wurden die Daten von 1'818 Unternehmen in Deutschland und den USA zusammengetragen. In den Jahren 2006 und 2007 wurden qualitative Experteninterviews mit 80 Managern deutscher und amerikanischer Unternehmen durchgeführt. Schliesslich wurden zwischen 2005 und 2007 Dokumente betreffend die spezifische Geschäftsethik sowie Direktiven betreffend das interne Verfahren in Fällen mutmasslicher wirtschaftskrimineller Handlungen gesammelt.

c. Ergebnisse

Die meisten Unternehmen veröffentlichen ihre «Codes of Conducts» und ethischen Guidelines im Internet.

Während einige Unternehmen lediglich eine Seite mit «Visionen» oder einer «Philosophie» vorsahen, gingen andere viel weiter und entwickelten Regelwerke, die teilweise 90 Seiten und mehr umfassten. Hier bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Unternehmen sowohl in den USA wie auch in Deutschland.

Auffallend war, dass amerikanische Unternehmen häufiger bestehende rechtliche Normen direkt in ihre Guidelines aufnahmen. Dieser Wert lag bei ca. 75 %. Deutsche Unternehmen dagegen referierten lediglich zu durchschnittlich 40 % auf bestehende Rechtsnormen zur Wirtschaftskriminalität. Bei multinationalen Unternehmen insbesondere in den USA nehmen Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption einen grossen Stellenwert in den Guidelines ein. Insgesamt zeigt sich, dass US-amerikanische Unternehmen aufgrund der längeren Tradition interner Selbst-Regulierung einen signifikant höheren Anteil an detaillierten Regelwerken zu Wirtschaftskriminalität und «Business Ethics» aufweisen. Insbesondere US-amerikanische Unternehmen aber auch vereinzelt deutsche Unternehmen bieten spezielle Trainingsprogramme an oder verleihen ihren Codes rechtliche Verbindlichkeit, indem die Angestellten obligatorisch eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen müssen.

Was das Sanktionspotential interner Regelwerke betrifft, so ist dieses aufgrund der tiefen Aufdeckungsrate im Bereich der Wirtschaftskriminalität eher als schwach zu bezeichnen. Dennoch spielt die Sanktionsdrohung eine wichtige Rolle, da potentielle Wirtschaftskriminelle die immerhin möglichen Sanktionen in ihre «Risikoberechnung» miteinbeziehen. Mögliche Sanktionen sind etwa eine Verwarnung, die Suspension, Versetzung oder Entlassung. Wiederum nützen US-amerikanische Unternehmen den, wenn auch nicht zu überschätzenden Abschreckungseffekt verschiedener Sanktionsmöglichkeiten, intensiver als deutsche.

22. *KARSTEN NOWROT, Den «Kinderschuh» entwachsen: Die (Wieder-)Entdeckung der rechtssoziologischen Perspektive in der Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 28, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2007, S. 21–48.*

a. Problem/Fragestellung

Der gegenwärtig sich vollziehende Strukturwandel im internationalen System findet seinen Ausdruck insbesondere in der wachsenden Einbindung nichtstaatlicher Akteure in die Rechtssetzungs- und Rechtsverwirklichungsprozesse. Trotz dieses im Grundsatz unbestrittenen Bedeutungszuwachses nichtstaatlicher Akteure vertritt die völkerrechtliche Lehre noch überwiegend die Auffassung, dass diesen Wirkungseinheiten mangels hinreichender normativer Anerkennung durch die Staaten keine Völkerrechtssubjektivität zukommt. Vor diesem Hintergrund versucht der Beitrag zu verdeutlichen, dass diese in ihrem Kern soziologische Entwicklung auch erhebliche Auswirkungen auf das Verständnis von Völkerrechtssubjektivität hat.

b. Methode

Methodische, theoretische und dogmatische Reflexionen unter Beziehung der einschlägigen Literatur zur Völkerrechtsoziologie und zum Völkerrecht im allgemeinen.

c. Ergebnisse

Der Beitrag legt dar, dass die Bedeutung der völkerrechtssoziologischen Perspektive und der Erkenntnisse der Sozialwissenschaften für die Fortentwicklung der Völkerrechtsordnung zwar heute im Grundsatz anerkannt ist, gleichwohl aber in der gegenwärtig noch ganz überwiegend vertretenen Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität keinen Niederschlag gefunden hat. Angesichts der aufgezeigten Inadäquanz der herrschenden Auffassung im Lichte des strukturellen Wandels im internationalen System ist jedoch eine (Wieder-)Entdeckung der rechtssoziologischen Perspektive für die erforderliche Neukonzeption des Rechts der Völkerrechtssubjektivität geboten, also die Notwendigkeit entstanden, dass die Völkerrechtssoziologie zur Bewältigung der sich aus der veränderten normativen Ordnungsstruktur des internationalen Systems ergebenden dogmatischen Herausforderungen den «Kinderschuh» entwächst.

23. *ADRIAN VATTER, Politische Fragmentierung in den Schweizer Kantonen – Folge sozialer Heterogenität oder institutioneller Hürden?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 50, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 1998, S. 666–684.*

a. Problem/Fragestellung

Der Beitrag untersucht die Erklärungsfaktoren für die unterschiedliche Parteienvielfalt in den Schweizer Kantonen und ihre Wirkungen.

b. Methode

Im Mittelpunkt steht die empirische Überprüfung zweier komplementärer Theorieansätze (institutionelle und soziostrukturelle Hypothesen).

c. Ergebnisse

Empirisch zeigt sich, dass die Zahl der Parteien in den Schweizer Gliedstaaten eine Funktion der konfessionellen Heterogenität der Kantone einerseits und der durchschnittlichen Wahlkreisgrösse bzw. der effektiven Wahlerfolgsschwelle andererseits darstellt. Neben soziokulturellen und wahlverfahrenstechnischen Differenzen spiegelt die unterschiedliche parteipolitische Fragmentierung aber auch den unterschiedlichen Grad sozio-ökonomischer Modernisierung der kantonalen Politiksysteme wider, und entsprechend unterschiedlich ist die Ausrichtung des Parteienwettbewerbs. Der zentrale Befund lautet daher: Je ländlich-agrarischer, je weniger dicht besiedelt und je konfessionell uniformer ein Kanton ist, und je kleiner seine Wahlkreise sind, um so weniger bilden sich Parteien aus. Je urbaner und je konfessionell durchmischerter aber ein Kanton ist, und je höher die effektive Hürde zur Erreichung eines Parlamentssitze gelegt wird, um so stärker organisieren sich die Klientel verschiedener Schichten, Berufsstände, Regionen, Konfessionen oder Ideen in speziellen Parteien.

Schliesslich hat die zunehmende Parteienzersplitterung in den Kantonen zu einer Schwächung des traditionellen und typischen Regierungsmodells in der Schweiz – der breit abgestützten Regierungskonkordanz – geführt und gleichzeitig den häufigeren Gebrauch der direkten Demokratie gefördert.

24. *JÜRGEN MANSEL/KLAUS HURRELMANN, Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der Dunkelfeldforschung aus den Jahren 1988, 1990 und 1996, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 50, Heft 1, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 1998, S. 78–109.*

a. Problem/Fragestellung

In den Medien wird immer wieder über die angeblich ansteigende Gewalt Jugendlicher berichtet. Die beklagte Entwicklung umfasst dabei drei Komponenten. 1. Die Handlungen der Heranwachsenden werden zunehmend brutaler, grausamer und ohne Rück-

sicht auf die Leiden der Opfer ausgeführt. 2. Die Täter werden immer jünger. 3. Der Anteil der Jugendlichen, die Gewalthandlungen ausführen, wächst.

Man kann davon ausgehen, dass die Mehrheit der Bevölkerung den Meiden in dieser Hinsicht Glauben schenkt. Die Medien stützten sich dabei auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), deren Aussagekraft hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung aus unterschiedlichen Gründen bezweifelt werden kann: 1. Erfasst werden nur diejenigen strafbaren Handlungen, die von einer Ermittlungsbehörde entdeckt oder aber durch Opfer oder Beobachter angezeigt werden. 2. Ob eine unter Strafe gestellte Handlung von der Polizei erfasst wird oder nicht, ist nicht nur von der Qualität der Handlung selbst abhängig, sondern auch davon, a) wie diese Handlung von den anderen (mächtigeren) Personen definiert wird, gegebenenfalls b) welches Motiv dem Handelnden seitens des Gegenübers unterstellt wird und c) inwiefern sich der Handelnde gegen die Etikettierung durch einen Anzeigenden zur Wehr setzen, d.h. welche Gegenmacht er entwickeln kann. 3. Für die Registrierung in der PKS gilt der Grundsatz «Im Zweifel gegen den Angeklagten».

Der Beitrag untersucht deshalb die quantitative Entwicklung von selbstberichtetem aggressivem Verhalten und Eigentumsdelikten Jugendlicher anhand repräsentativer Befragungen.

b. Methode

Datengrundlage sind repräsentative Befragungen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in den Jahren 1988 und 1996 in Nordrhein-Westfalen und 1990 und 1996 in Sachsen.

Alle Befragten wurden im Klassenverband durchgeführt, wobei jede/jeder Jugendliche einen Fragebogen individuell bearbeitete. Interviewer waren nur anwesend, um Rückfragen der Schülerinnen und Schüler zu klären.

c. Ergebnisse

Für die alten Bundesländer steigt der Anteil derjenigen, die im Zeitraum des letzten Jahres eine Gewalthandlung ausgeführt haben, um etwa 30 Prozent an, in den neuen Bundesländern bleibt er hingegen im Untersuchungszeitraum weitgehend stabil. Etwas stärker ist der Anteil derjenigen angestiegen, die Eigentumsdelikte ausgeführt haben. In beiden Fällen liegt die Steigerungsquote aber deutlich unter dem anhand der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ermittelten Anstieg. Sozialmerkmale der Jugendlichen diskriminieren die Häufigkeit aggressiven Verhaltens kaum. Auch das Geschlecht hat im historischen Vergleich an Erklärungskraft eingebüsst. Relevant sind insbesondere Merkmale im Rahmen der familialen Interaktion. Die erklärte Varianz bleibt jedoch gering.

Der Vergleich der Häufigkeit von selbstberichteten Eigentumsdelikten und aggressivem Verhalten Jugendlicher zu unterschiedlichen Untersuchungszeitpunkten macht deutlich, dass der anhand der Daten der PKS ermittelte Anstieg der Gewalt und Kriminalität der jungen Generation die tatsächlichen Entwicklungen überschätzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die steigende Zahl der offiziell registrierten jugendlichen Tatverdächtigen und Gewalttäter auch darauf zurückzuführen ist, dass infolge der Debatte und der öffentlichen Klagen um die steigende Gewalt und Kriminalität seitens Jugendlicher die Anzeigebereitschaft innerhalb der Bevölkerung gerade gegenüber Personen der heranwachsenden Generation mit dem Wunsch, dem beklagten Phänomen Herr zu

werden, gestiegen ist. Dennoch weist die Studie sowohl für die Gewalthandlungen als auch für die Eigentumsdelikte eine eindeutige Tendenz dahingehend aus, dass der Anteil jugendlicher Täter grösser geworden ist. Soziologisch betrachtet, ist dies in einer brüchiger und zynischer gewordenen, zugleich auf Äusserlichkeiten und Konsum ausgerichteten Gesellschaft keineswegs überraschend. Gewaltbereitschaft korrespondiert in diesem Sinne mit dem Verlust von Handlungssicherheiten und von Basis selbstverständlichkeiten, mit mangelnder sozialer Einbindung und Desintegration.

25. *JÜRGEN MANSEL, Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellungen und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltlicher Ermittlungsakten, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 60, Heft 3, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2008, S. 551–578.*

a. Problem/Fragestellung

Die Befunde zur Quantität und zur Qualität kriminalisierbaren Verhaltens von Zuwanderergruppen sind (u.a. auch je nach der zugrundegelegten Datenquelle) zum Teil sehr unterschiedlich und werden je nach theoretischer Position auch verschieden interpretiert. Umstritten ist auch der Sachverhalt, weshalb Strafverfahren, in welchen gegen junge nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt wird, häufiger eingestellt werden, als jene gegen Deutsche. Vor diesem Hintergrund wird im Beitrag geprüft, ob sich die Qualität und die Struktur der Delikte, die Deutschen und Nichtdeutschen zur Last gelegt werden, sowie die Ergebnisse der Ermittlungsarbeit unterscheiden.

b. Methode

Die Daten wurden im Rahmen einer Auswertung von staatsanwaltlichen Ermittlungsakten erhoben (n = 860 Tatverdächtige).

Mittels eines standardisierten Erhebungsinstruments wurde für jede(n) Tatverdächtige(n), für welche(n) aus den angeforderten Ermittlungsakten die Staatsangehörigkeit, das Alter und das Geschlecht sowie die Art des Abschlusses des Verfahrens bzw. die staatsanwaltliche Erledigungsentscheidung hervorging, ein gesonderter Erhebungsbogen angelegt. Im Rahmen einer qualitativen Auswertung wurden zusätzlich für jeden Fall Besonderheiten der Tat, der Tatumstände und/oder der Ermittlungssituation festgehalten. Dem Auswahlverfahren wurde eine Stichtagsregelung zugrunde gelegt.

c. Ergebnisse

Im Hinblick auf die Qualität ergeben sich bei den Delikten, die Deutschen und Nichtdeutschen zur Last gelegt werden, nur graduelle Unterschiede. Als relevant für die höhere Einstellungsquote von Ermittlungsverfahren gegen junge Ausländer erweist sich demgegenüber primär die Beweislage. Dies muss jedoch keineswegs als Hinweis darauf gedeutet werden, dass es den jungen Nichtdeutschen häufiger gelingt, die Tatumstände erfolgreich zu «verschleiern», sondern kann auch darauf beruhen, dass Nichtdeutsche häufiger fälschlich der Ausführung einer Straftat verdächtigt werden. Um die «Überkriminalisierung» ausländischer Mitbürger zu erklären, bedarf es also keiner

dramatisierenden Perspektive, aus der heraus sich dieses Phänomen als eine Strategie zur Legitimierung von ethnischer Unterdrückung darstellen könnte.

26. SALIF NIMAGA, *Für ein instrumentelles Verständnis rechtlicher Reaktionen auf Völkerrechtsverbrechen*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 251–261.

a. Problem/Fragestellung

Ein instrumentelles Verständnis rechtlicher Reaktionen auf Völkerrechtsverbrechen hat sich bisher in der wissenschaftlichen Diskussion nicht etabliert. Ursache hierfür ist nicht zuletzt, dass die Auswirkungen des Einsatzes dieser Sanktionen weithin im Dunkeln liegen. Dem Völkerstrafrecht kommt noch weitgehend eine lediglich wertdeklarierende bzw. symbolische Funktion zu. Der Beitrag will dem im Sinne eines instrumentellen Rechtsverständnisses etwas entgegensetzen.

Der Beitrag skizziert deshalb in einem ersten Teil die Elemente einer systematischen Wirkungsforschung exemplarisch im Hinblick auf das Völkerstrafrecht. Im zweiten Teil werden die Konsequenzen aus einem instrumentellen Rechtsverständnis dargestellt und anhand der Reaktionen auf die Verbrechen, die während der argentinischen Militärdiktatur (1976–83) und innerhalb des südafrikanischen Apartheid-Regimes begangen wurden, erläutert.

b. Methode

Es wird Massnahmenevaluation im Sinne einer systematischen Wirkungsforschung vorgenommen.

c. Ergebnisse

Die positive wie die negative Spezialprävention haben in der Praxis völkerstrafrechtlicher Gerichtshöfe insgesamt nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Lediglich in der politischen Entmachtung, die faktisch aus der Sicherung des Täters in der Haft resultiert, soll eine Bedeutung auch der Spezialprävention liegen.

Die Generalprävention spielt eine bedeutendere Rolle. Auf ihre negative Variante nimmt die Rechtsprechung seit den Verfahren nach dem Zweiten Weltkrieg Bezug. Entscheidend sind die Faktoren der subjektiven Einschätzung des Entdeckungsrisikos und der Verurteilungswahrscheinlichkeit durch potentielle Täter. Angesichts der Tatsache, dass internationale Strafgerichtshöfe regelmässig ex post eingesetzt wurden, tendierte die perzipierte Verurteilungswahrscheinlichkeit in der Vergangenheit folglich gegen null. Somit lassen sich in diesem Bereich sinnvolle Aussagen erst durch die Beobachtung der weiteren Arbeit des IStGH machen.

Die transnationale Komponente des Völkerstrafrechts wirft in Hinblick auf die positive Generalprävention das Problem auf, inwieweit eine Kenntnis der relevanten strafrechtlichen Normen überhaupt besteht und inwieweit diese in den Sozialisationsprozess, der insbesondere in den sozialen Nahbeziehungen in den frühen Entwicklungsjahren stattfindet, hineinwirkt.

Die Hinwendung der Kriminologie zum Opfer der Straftat lässt sich auch auf das Völkerstrafrecht übertragen. Mediative Ansätze, insbesondere in Form des Täter-Opfer-

Ausgleichs, sind als Reaktion auf Völkerrechtsverbrechen angesichts der Dokumentation von Opfertraumatisierungen infolge der Straflosigkeit der Täter noch weiter zu entwickeln. Sie stossen hier jedoch auf grosse Probleme, das im Bereich der Makro-kriminalität regelmässig Schwerstkriminalität vorliegt, also hohe Opferzahlen, meist wenig Überlebende, deren Versöhnungsbereitschaft zudem fraglich ist. Nicht zuletzt trifft man häufig auf indoktrinierte, uneinsichtige Täter.

In methodischer Hinsicht liegt die zentrale Herausforderung einer Wirkungsforschung zum Völkerstrafrecht in der Isolierung der spezifisch völkerstrafrechtlichen Reaktion, um einen eindeutigen Kausalzusammenhang herzustellen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die strafrechtliche Sanktionierung durch nationale, hybride oder internationale Strafgerichtshöfe nicht die einzige Reaktionsmöglichkeit auf Völkerrechtsverbrechen darstellt. Daneben kommt z.B. die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Arbeit einer Wahrheitskommission in Betracht (Straffreiheit für Wahrheit). Daneben ist insbesondere das Recht auf Schadenersatz bei schwersten Menschenrechtsverletzungen noch wenig entwickelt.

Die Diskussionen über den Einsatz dieser Mittel tendieren zu einer Vereinfachung, bei der einzelne Reaktionen idealtypisierend gegenübergestellt werden. Die Gefahr dabei ist, die Reaktionen als sich gegenseitig ausschliessend zu betrachten sowie strafrechtliche Sanktionen auf ihren retributiven Gehalt zu reduzieren und in Opposition zu ausserstrafrechtlichen Sanktionen zu bringen. Eine klare Benennung der zu erreichenden Ziele sowie der Institutionen und der Mittel für ihre Umsetzung ermöglicht hier eine folgenreorientierte Argumentation bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten.

Ein instrumentelles Rechtsverständnis mit der Konsequenz einer sozialwissenschaftlichen Massnahmeevaluation wirft, wenn man es ernst nimmt, zahlreiche Fragen auf, denen sich eine umfassende Völkerstrafrechtswissenschaft zu stellen hat. Gleichzeitig muss man sich jedoch auch vor Augen führen, dass nicht alle Probleme zwangsläufig eine rechtlich oder menschlich befriedigende Lösung haben können. Vor diesem Hintergrund warnt der Beitrag davor, die Erwartungen an die internationale Strafgerichtsbarkeit und die rechtlichen Reaktionen auf Völkerrechtsverbrechen in ihrer Gesamtheit zu hoch anzusetzen.

27. *KARSTEN NOWROT, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht. Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtsetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftsrecht, in: Schriften zum transnationalen Wirtschaftsrecht, Bd. 4, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2006.*

a. Problem/Fragestellung

Nichtstaatliche Akteure spielen im internationalen Wirtschaftsrecht eine immer wichtigere Rolle. Grosse transnationale Unternehmen haben Umsatzzahlen, welche das Bruttosozialeinkommen von vielen Staaten übersteigt. Ob und auf welche Art und Weise wirkungsmächtige Akteure internationales Wirtschaftsrecht mitgestalten, welchen (völker-)rechtlichen Status ihnen zugeschrieben wird und wie der Charakter des internationalen Wirtschaftsrechts von ihnen beeinflusst wird, hat in der Forschung bisher noch keine grosse Beachtung gefunden. Der Beitrag geht diesen Fragen nach und

thematisiert das Wechselspiel zwischen dem Wandel der normativen Ordnungsstruktur im internationalen Wirtschaftsrecht und der privaten Wirkungsmacht einflussreicher nichtstaatlicher Akteure, vor allem transnationaler Unternehmen. Dabei werden sowohl die Beteiligungsformen von transnationalen Unternehmen an der Rechtssetzung als auch die Vor- und Nachteile der Beteiligung überhaupt dezidiert untersucht.

b. Methode

Der Aufsatz ist als dogmatische Analyse auf der Grundlage von empirischen Daten und den einschlägigen Rechtsgrundlagen konzipiert.

c. Ergebnisse

Grosse transnationale Unternehmen verfügen über einen teilweise erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des internationalen Wirtschaftsrechts. Nichtstaatlicher Akteure und das System des internationalen Wirtschaftsrechts stehen dabei in einem gegenseitigen Abhängigkeits- und Beeinflussungsverhältnis. Als Konsequenz daraus kommt die Studie zum Ergebnis, dass erstens der völkerrechtliche Status transnationaler Unternehmen und zweitens die normative Verfasstheit und Struktur des internationalen Wirtschaftssystems überdacht werden müssen. Im Hinblick auf den ersten Punkt schlägt der Autor kurzerhand eine neue Dogmatik für die Begründung völkerrechtspflichtiger Adressatenstellung vor. Er plädiert für die Vermutung der Bindung an völkerrechtliche Pflichten aufgrund einer faktischen Machtposition im internationalen (Wirtschafts-)System, im Gegensatz zur traditionellen Lehre, auch ohne explizite Übertragung einer Pflichtenposition als Völkerrechtssubjekt durch Vertrags- oder Gewohnheitsrecht. Diese Vermutung lässt sich widerlegen, wenn sich alle Staaten und internationalen Organisationen formell rechtsverbindlich oder zumindest ablesbar von einer genügend einhelligen Praxis gegen die völkerrechtliche Pflichtenstellung einer wirkungsmächtigen Akteurs äussern. Mit Blick auf den zweiten Wirkungspunkt der Studie schlussfolgert der Autor, dass in Forschung und Praxis zwar einhellig die Meinung der Notwendigkeit von Machtlegitimation herrscht. Diese kann gemäss seinem Ansatz allerdings immer weniger von staatsinternen Legitimationskonzepten erbracht werden, was ein Legitimationsmodell auf der Grundlage transnationaler Regelungsstrukturen erlaubt. Der Beitrag konkludiert, dass sich normative Ordnungsstruktur im internationalen Wirtschaftssystem und private Wirkungsmacht genauso bedingen, wie Wirtschafts- und Rechtsordnung im traditionellen System der Nationalstaaten.

28. *REINHARD DAMM, Wie wirkt "Nichtrecht"?, Genesis und Geltung privater Regeln am Beispiel medizinischer Professionsnormen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 30, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2009, S. 3–22.*

a. Problem/Fragestellung

Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen gehören im Medizin- und Gesundheitsbereich zu den prägendsten Normen. Welche normative Qualität und empirische Relevanz diese Regelungen aufweisen, liegt allerdings genauso im Dunkeln, wie ihre Entstehung und ihr Geltungsanspruch. Dieser Prozess der zunehmenden Verwissenschaft-

lichung von sozialen Normen und professionsinterner Regelungsgestaltung bildet Gegenstand der Untersuchung. In einer allgemeinen Betrachtungsweise ist das Verhältnis von sozialen Normen und staatlichen Recht, von Recht und nichtrechtlichen Konventionen sowie Recht und Nichtrecht von der Forschung breit erfasst. Das Zusammenspiel und die wechselseitige Beeinflussung von Recht und professioneller Normsetzung ist hingegen noch nicht umfassend beleuchtet worden.

b. Methode

Es wird eine Analyse, Strukturierung und Weiterentwicklung der Dogmatik von Regelungen und nichtstaatlicher Normen im Fachbereich von Medizin- und Gesundheit vorgenommen. Dabei wird auf in Deutschland erhobene, empirische Studien zurückgegriffen.

c. Ergebnisse

Der Autor kommt zum Ergebnis, dass professionsinterne Normen im Medizin- und Gesundheitsbereich eine immer wichtigere Rolle spielen (werden) und auf breiter Front erfolgt. Das qualitative Niveau der Regelungen ist dabei unterschiedlich hoch. Eine normative Selbstregulierung setzt nur zögerlich ein – mehrheitlich in der Form der wissenschaftlichen Aufbereitung –, genauso wie die Rechtsprechung, wenn auch mit expansiver Tendenz, bis dato nur in Ansätzen auf nichtstaatliche Leitlinien in der Urteilsfindung und –begründung zurückgreift. Professionsinterne Regelungen wirken dergestalt bisher nur indirekt und schwach auf die rechtliche Umgebung. Dass immer mehr nichtstaatliche Normen existieren, allerdings nur zaghafte implementiert werden, zeigt ein gewisses Spannungsfeld auf. Die Gesellschaft und Recht als ihre staatliche Erlassform auf der einen Seite verfolgen eine Positionierung mit Blick auf Rationalisierung, Wirtschaftlichkeit und Ressourcenbezug der Gesundheitsversorgung. Der im Arzt-Patienten-Verhältnis stehende Mediziner andererseits hat Qualitätsansprüche und Selbstbestimmung im Auge. Der Autor verwendet sich aber dafür, die Chancen professionsinterner Normfindung zu sehen und erblickt diese in einer wechselseitigen Transformation und Rezeption von professionellen Leitlinien und Recht resp. Rechtsprechung. Bezogen auf die ärztliche Haftung wird auf den Umstand verwiesen, dass sich Haftung nicht auf eine ihrer Natur nach deklaratorische Richtlinie gestützt werden kann und diese ohnehin in einem Verfahren durch das Gericht kritisch zu überprüfen ist, analog dem Bericht eines Sachverständigen. Insgesamt erblickt der Autor im Nebeneinander von professionsinternen Normen und staatlichem Recht die Chance eine "arbeitsteiligen Normbildungsprozesses", der die stetige Fortentwicklung und Konkretisierung der gültigen (sozialen und rechtlichen) Normen im Diskurs sicherstellt.

29. *ARMIN HÖLAND, Wie wirkt Rechtsprechung?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 30, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2009, S. 23–46.*

a. Problem/Fragestellung

Die Judikative als klassisch dritte, rechtssprechende Gewalt im Staat hat die Aufgabe Recht zu sprechen und in Konfliktfällen zu entscheiden. Ihr obliegt die "letzverbindliche Auflösung der auf Rechtsnormen bezogenen Ungewissheit". Die Wirkung der der Rechtsprechung liegt in dieser traditionellen Betrachtungsweise auf sich selbst bezo-

gen, auf den Rechtssuchenden und auf die Verfahrensabläufe. Daneben gibt es aber rechtssoziologisch relevante Auswirkungen einerseits im Verfahren und andererseits in die Gesellschaft hinein, indem Rechtsprechung als Rechtskommunikation des Gerichts verstanden wird.

b. Methode

Methodisch erfolgt eine zweigeteilte Analyse der Wirkung von Rechtsprechung unter Bezugnahme auf die einschlägige Gesetzgebung Deutschlands. Erstens wird die verfahrensinterne Wirkung untersucht, die sich nicht aus dem Prozessrecht ableiten lässt. Zweitens wird das Wirkungsbild von Rechtsprechung auf Medien, Verwaltung und Gesetzgebung gezeichnet. Beide Analysen stützen sich auf empirische Daten und empirische Hinweise. Geographisch wird der Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland untersucht.

c. Ergebnisse

Als grundsätzliches Ergebnis wird festgestellt, dass die Rechtsprechung zunehmend über die ihr im Rechtsstaat originär zgedachten Rolle des streitentscheidenden Staatsorgans in einem dafür bereitgestellten prozessrechtlichen Rahmen hinauswächst. Der Wirkungsbereich der Rechtsprechung erstreckt sich neben dieser letztinstanzlichen Konfliktlösung zusehends in die Bereiche praktische Handlungsorientierung sowie theoretischer und rechtspolitischer Diskurs. Prozessintern kann das Ziel eines gerichtlichen Verfahrens dabei fern dem rechtsstaatlich vorgesehenen Zwecke der Konfliktlösung liegen. Zu denken ist etwa an persönliche Rehabilitation, öffentliche Zurschaustellung einer Gegenpartei etc. Wird der Blick über ein einzelnes Verfahren hinaus gehoben, zeigt sich bisweilen ein ausgeprägtes Mitteilungsbedürfnis der Gerichte im Sinne einer Rechtskommunikation. Dies lässt sich insbesondere bei generalpräventiven Aussagen in Strafgerichtsurteilen oder allgemein bei den obiter dicta beobachten. Die Beweggründe für diese richterliche Kommunikation nach aussen mögen vielfältig sein. Daneben trägt diese Kommunikation der Rechtsprechung, in jüngster Zeit gerade auch über die Medien, zu einer gesellschaftsweiten Wertebildung und beeinflusst die Diskussion und die Vorstellung von Gerechtigkeit und Fairness. Zusammenfassend hält der Autor fest, dass sich die Rechtsprechung neben der klassischen Aufgabe der Streitentscheidung "in gewachsenem Masse auf die gesellschaftliche Diskurspraxis eingelassen" hat, indem sie "die Gesellschaft mit normativen und interpretativen Diskursangeboten" versorgt.

30. *GRET HALLER, Individualisierung der Menschenrechte? Die kollektive – demokratische – Dimension der Menschenrechte und ihre Bedeutung für Integrationsprozesse, illustriert durch das Beispiel des State-Building in Bosnien und Herzegowina, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 31, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2010, S. 123–144.*

a. Problem/Fragestellung

Menschenrechte gehören zu den in den vergangenen zwei Jahrhunderten entscheidenden rechtsstaatlichen Errungenschaften. Sie halten jedem Menschen kraft seines

Menschsein und der damit verbundenen unantastbaren Würde individuelle Rechte zu. Diese Rechte sollen aber nicht nur klageweise im Einzelfall durchgesetzt werden können, vielmehr ist ihre grundsätzliche Entfaltung innerhalb eines Staates und einer Gesellschaft von grosser Bedeutung. Wenn Menschenrechte in einem State-Building-Prozess top down, oft von Drittstaaten verordnet werden, entfaltet sich diese gesamtgesellschaftliche Wirkung oft nicht. In solchen Integrationsprozessen besteht die Gefahr, dass die kollektive, d.h. demokratische Legitimation von Menschenrechten ausgeklammert wird, was zu einem gruppenspezifischen Verständnis derselben führen kann. Ein gruppenspezifisches Verständnis von Menschenrechten verträgt sich aber per definitionem nicht mit der Idee allgemein gültiger, auf der Basis des puren Menschseins fussenden Rechte. Der Aufsatz geht dieser Thematik nach und behandelt überdies die zwei grundsätzlichen Fragen: Wie ist das Verhältnis von individueller und kollektiver – demokratischer – Selbstbestimmung? In welcher Relation stehen Menschenrechte und Volkssouveränität zueinander?

b. Methode

Es erfolgt eine theoretische Bearbeitung der Problemkreise, die am Beispiel des State-Building-Prozesses von Bosnien und Herzegowina aufgezeigt resp. wechselwirksam über das Beispiel begründet wird und ihre Erkenntnisse in einer normativ-hermeneutischen Vorgehensweise erlangt.

c. Ergebnisse

Der Autor kommt zum Schluss, dass Menschenrechte zwingend kollektiv - demokratisch – legitimiert werden müssen und sich daraus Konsequenzen ergeben. Erstens können Menschenrechte, insbesondere während einem State-Building, nicht von aussen geschenkt oder aufgezwungen werden. Es bedarf eines gewachsenen Verständnisses und Konsenses im Sinne eines bottom up-Ansatzes, indem eine gesellschaftsweite Bürgergesellschaft entsteht, welche die Menschenrechte konstituiert. Menschenrechte können so unter Berücksichtigung der spezifischen Geschichte eines Staates adaptieren und in einem Prozess fortlaufender Anpassung bewahrt werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit, dass sich ein Staat freiwillig über den internationalen Mindeststandard hinausgehenden Menschen- und Grundrechten verpflichtet. Zweitens zeigt sich die Gefahr, dass rein individualisiert verstandene Menschenrechte in Einwanderungsgesellschaften zur Desintegration beitragen können, weil sie von der kollektiven Legitimation abgekoppelt werden. Werden sie hingegen kollektiv, demokratisch mitgetragen, führt dies zu einer positiven Integrationswirkung. Dieser Integrationsprozess kann nicht über das Ansprechen der ethnischen Gruppen erfolgen, sondern muss jeden einzelnen Citizen und jede Citoyenne einbeziehen. Menschenrechte, welche so weit individualisiert werden, dass sie ihre kollektive, d.h. demokratische Legitimation in einer Gesellschaft verlieren, gehen langfristig ihres Inhalts und damit ihrer Wirkung verlustig.

31. *SABINE FRERICHS, Zwischen Gerechtigkeit und Wahrheit – Das Rechtssubjekt in der Marktgesellschaft, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 31, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2010, S. 231–250.*

a. Problem/Fragestellung

Individualisierung auf der einen Seite, soziale Integration auf der anderen sind gegensätzliche Trends in modernen Gesellschaften, welche durch das Recht unterstützt werden. Gleichzeitig lässt sich auf Staatenebene die zunehmende Bedeutung der Wirtschaft für den Rechtsstaat feststellen. Der Aufsatz untersucht die Rolle des Bürgers als Rechtssubjekt in diesem Spannungsumfeld.

b. Methode

Anhand der Forschungsergebnisse, insbesondere der Rio-Vorlesung und der Gouvernamentalitätsvorlesung, von Michel Foucaults wird das in der Literatur vielfach bearbeitete Themengebiet von Individualisierung und sozialer Integration in modernen Gesellschaften unter dem globalen Ökonomisierungstrend auf das Verhältnis Staat – Wirtschaft resp. Bürger – Wirtschaft angewandt. Dies geschieht auf analytisch-theoretische Art und Weise.

c. Ergebnisse

Der Markt scheint, im Gegensatz zu anderen Systemen und Gesellschaftsbereichen, weniger in die Gesellschaft eingewoben zu sein. Vielmehr folgt die Gesellschaft und zunehmend der Staat der Logik der Marktes. Der Einzelne nimmt in diesem Umfeld die Rolle des Rechtssubjektes innerhalb der Marktgesellschaft wahr und muss sich im Spannungsfeld von juridischer Gerechtigkeit und ökonomischer Wahrheit bewegen. Er wird dabei zunehmend ökonomisiert und von seiner ursprünglichen Rolle als Citoyen einem Dasein als Marktbürger zugeführt. Er soll dabei dem ökonomischen Gedankengut entsprechend möglichst störungsfrei im Markt funktionieren. In der Selbstwahrnehmung wird dies allerdings nicht ausschliesslich als liberaler Wandel wahrgenommen. Es scheint dem Einzelnen gleichsam natürlich, dass er ökonomisiert wird, weil die Welt um ihn herum ebenfalls in diesem Trend fließt. Es findet mit anderen Worten "eine Verwissenschaftlichung klassischer Rechtsvorstellungen anhand der Kriterien der modernen Ökonomie" statt. Für das Individuum macht sich diese Umstellung im Wandel von einer Rechtsprechung hin zu einer (ökonomischen) Wahrsprechung bemerkbar.

32. *INGOLF U. DALFERTH, Naturrecht in protestantischer Perspektive, in: Horst Dreier/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd.38, Baden-Baden: Nomos, 2008.*

a. Problem/Fragestellung

Das in der Antike fassende Naturrecht als prägende Strömung des 17. und 18. Jahrhunderts erfreut sich in jüngerer Zeit, auch im Zuge der Verbreitung von Menschen-

und Grundrechten, wieder vermehrter Beliebtheit. Die Frage nach einer zweiten Renaissance des Naturrechts beantwortet der Autor mit den Worten: „Präziser wäre es wohl, von der Wiederkehr der Naturrechts*debatte* zu sprechen“. Der Aufsatz schränkt sich thematisch auf die Wiederkehr des Naturrechts aus einer protestantischen Perspektive ein. Beleuchtet werden dabei drei dualistisch verstandene Begriffspaare: Vernunftrecht – positives Recht, gesetzliches Unrecht – übergesetzliches Recht sowie Menschenbild und Vernunftverständnis.

b. Methode

Anhand einer eingegrenzten Fragestellung wird, mit Blick auf den Katholizismus und den Protestantismus, die (mögliche) Wiederkehr des Naturrechts im theoretischen Rahmen analysiert und erklärt. Argumentativ bedient sich der Autor dabei, soweit katholisches Gebiet betroffen ist, regelmässig Aussagen und Gedanken von Papst Benedikt XVI.

c. Ergebnisse

Hinsichtlich der Wiederkehr des Naturrechts gelangt der Autor zu denominationsbezogen unterschiedlichen Antworten. Für den Katholizismus findet sich die vom damaligen Kardinal Ratzinger vertretene Argumentation, dass Werte nicht ausschliesslich in der Vernunft erfunden, sondern im Glauben gefunden werden, die kritisch hinterfrage dazu führt, vorrechtlichen Werten erst dann abschliessend Beurteilung zu schenken, wenn sie rechtsstaatlich-demokratisch gesetzt und somit *lege artis* interpretiert werden können. Die Wirkung und „Rechtheit des Rechts“ entscheidet sich in der Giessung der vorpositivistischen Werte in staatlich durchsetzbare Gesetze. Mit Blick auf den Protestantismus erfolgt die Einschätzung zur Wiederkehr des Naturrechts dezidiert anders. Im Gegensatz zum Katholizismus gründet der protestantische Gedanke paradigmatisch entgegengesetzt auf der Idee der individuellen, von Gott gegebenen Freiheit der Menschen, sich selber Rechte zu geben – im wechselseitigen Verständnis des verantwortlichen Gebrauchs der individuellen Freiheit. Unveränderbare, natürliche Grundwerte und daraus abgeleitete -rechte sind dieser Idee fremd. Vielmehr müssen die Grundwerte von jeder Generation neu im Prozess der Verfassungsgebung „von Menschen für Menschen mit den Einsichtsmöglichkeiten ihrer falliblen Vernunft erfunden, gesetzt und vertreten“ werden. Ein Grundrecht hat daher Grundrechtscharakter soweit es den Kriterien standhält, die für die Beurteilung eines (neuen) anderen Grundrechts herangezogen werden. Auf dieser Argumentation bleibt der Autor weitgehend. Schliesslich vermag überpositives Naturrecht, das nicht durchsetzbar ist, durchsetzbares, sich selber verbindlich gegebenes Recht nicht zu substituieren.

33. *MICHAEL HANSLMAIER/STEFANIE KEMME, Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung: Welchen Einfluss hat die Mediennutzung?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 32, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2011, S. 129–152.*

a. Problem/Fragestellung

In der Öffentlichkeit wird Kriminalität immer irgendwie wahrgenommen. Die öffentliche Wahrnehmung der Kriminalität hat vielfältige Auswirkungen, was sich beispielsweise in Gesetzesanpassungen oder im Abstimmungsverhalten widerspiegeln kann. Diese gesamtgesellschaftliche Meinung über die Kriminalität muss aber mitnichten der Realität entsprechen. Regelmässig lässt sich die öffentliche Wahrnehmung, gebildet auf der Grundlage von wenigen krassen Einzelfällen, als eine verzerrte Sicht der Kriminalitätsrealität entlarven. Die zunehmende Präsenz und weite Verbreitung von einzelnen Verbrechen und Kriminalfällen durch die immer höher entwickelten Medien kann dieses Phänomen noch verstärken. Dieser Problemkreis wird bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland untersucht.

b. Methode

Auf der Grundlage von Daten des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, werden empirisch fundierte Aussagen getätigt. Hergestellt werden überdies die Kriminalitätsstatistiken der Polizei sowie deutschlandweite Befragung aus den Jahren 2004, 2006 und 2010. Schliesslich werden sämtliche für den deutschen Raum vorhandene Literatur sowie diverse Studien herangezogen. Methodisch erfolgt somit eine auf theoretischem Wissen fundierte und mit diesem gepaarte, breite Daten- und Studienauswertung.

c. Ergebnisse

Die Bevölkerung von Deutschland geht im Durchschnitt von einer in den Jahren 2001 – 2011 gestiegenen Kriminalitätsrate aus, obwohl die polizeilich registrierten Delikte seit 1993 um über 10% zurückgegangen sind. Das Mass der Überschätzung ist allerdings 2004, 2006 und 2010 zurückgegangen. Es zeigt sich, dass Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen ist, das den wenigsten Bürgerinnen und Bürgern direkt zugänglich ist, so dass die Massenmedien massgeblich zur Meinungsbildung beitragen. Dabei spielen Boulevardzeitungen und private TV-Sender die wichtigste Rolle, wenn es darum geht, die Ursachen für die Überschätzung von Kriminalität zu finden. Dies liegt neben der fiktionalen Kriminalität im Programm an der Berichterstattung über die non-fiktionale Kriminalität, die im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Sendern doppelt so lange ausfällt. Die jüngeren Gesellschaftsschichten nutzen zunehmend auch online-Versionen von Qualitätszeitungen, um sich über Kriminalität zu informieren. In dieser Hinsicht lässt sich ein negativer Effekt auf die Überschätzung von Kriminalität feststellen, d.h. es findet eine Annäherung an die tatsächliche Kriminalitätsrate statt. Insgesamt lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Präsenz von Kriminalität in Massenmedien und der Wahrnehmung (und Überschätzung) von Kriminalität nachweisen. Medien berichten aber unterschiedlich über Kriminalität, so dass differenzierte Aussagen vonnöten, aber auch möglich, sind.

34. VOLKER BOEHME-NESSLER, *Unscharfes Recht – Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt*, in: Manfred Rehbinder/Andreas Vosskuhle (Hrsg.), *Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung*, Bd. 89, Berlin: Dunker & Humblot, 2008.

a. Problem/Fragestellung

„Die Welt digitalisiert sich“, stellt der Autor zu Beginn seines Werkes fest. Tatsächlich ist der Siegeszug der digitalen Technologie ein heute unbestrittenes Faktum, wobei die Digitalität weit über den technischen Bereich hinaus die heute Gesellschaft und Welt prägt. Das Recht als Grundlage und Schranke staatlichen Handelns kann sich dieser Entwicklung nicht verschliessen, was zwangsläufig zur Frage führt, welche (neuen) Aufgaben und Grenzen das Recht in einer digitalen Welt hat und wie es sich, vor allem anderen, überhaupt charakterisieren lässt.

b. Methode

Eingebettet in den grossen Kontextbereich von Technik und Kultur wird anhand der hauptsächlichsten Merkmale von Digitalisierung – Virtualität, Ubiquität, Multimedialität und Vernetzung – eine theoretische Abhandlung vorangetrieben, um mündend im abschliessenden Teil der „Untersuchung Bausteine einer Rechtstheorie des digitalisierten Rechts zu sammeln“. Sie tut dies auf transdisziplinäre Art und Weise und bedient sich entsprechend der involvierten Wissenschaften historischer, analytischer, normativ-hermeneutischer und empirischer Methoden.

c. Ergebnisse

Als Ergebnis kommt der Autor zum Schluss, dass die Bedeutung des Rechts in einer digitalisierten Welt relativiert wird. Die mit der Digitalisierung einhergehende Globalisierung mündet in einer generellen „neuen Unübersichtlichkeit“ der Welt. Die Lebenswelt wird immer mehr zersplittert, womit auch das Recht fragmentiert wird. Daneben sieht der Autor in der Polyzentrität des Rechts – der Situation, dass für ein und denselben Sachbereich territorial überschneidend von unterschiedlichen Akteuren gesetztes Recht Geltung beansprucht – den zweiten Grund für die relativierte Bedeutung des Rechts in einer digitalen Welt. Die Digitalisierung verstärkt diese durch die Globalisierung entstandenen Effekte der Fragmentierung und Polyzentrität stark. Die Leistungen, welche Recht traditionell für eine Gesellschaft erbringt (Konfliktlösung etc.) wird inskünftig daher nicht mehr nur durch das Recht wahrgenommen, vielmehr sucht sich dieses Kooperationspartner: Technik, Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Individuum und Kunst. Diese Entwicklung der Digitalität macht das Recht in seiner Gesamtheit unscharf, was einem markanten Bruch mit der traditionellen Vorstellung von Recht gleichkommt, gleichsam ein kopernikanischer Wendepunkt für das Recht ist. Der Autor sieht diese Gefahr des unscharfen Rechts, erkennt darin aber auch eine Chance, da dieses möglicherweise leistungsfähiger ist, als das (bisherige) scharfe Recht. Das Werk mündet in die Erkenntnis, dass die Hauptaufgabe des Rechts in der Integration von Gesellschaften besteht, was ein scharfes, formales, streng logisches Recht nicht zu leisten vermag, resp. in einer globalen-digital hochfragmentierten Welt immer weniger zu bewerkstelligen weiss. Unscharfes hingegen ist grundsätzlich dazu

geeignet, Unvereinbares zu integrieren. Darin liegt die Chance der Unschärfe-Logik für das Recht in einer digitalisierten, hochfragmentierten Welt.

35. *BENEDIKT W. CZOK, Demokratische Legitimation im 21. Jahrhundert - Eine rechtssoziologische Untersuchung des Legitimationsdefizits unter dem Aspekt der Stimmungsdemokratie Theodor Geigers, Dissertation Universität Zürich, 2010.*

a. Problem/Fragestellung

Theodor Geiger entwickelte und vertrat in der Mitte des 20. Jahrhunderts die Stimmungsdemokratie, welche die Stimmung in der Bevölkerung als demokratischen Ausdruck wahr- und sichtbar machen wollte. Der Beitrag geht der Frage nach, ob diese Stimmungsdemokratie auch im 21. Jahrhundert als Lösungsansatz für das Auseinanderklaffen von Verfassungstext und Rechtsleben dienen kann, und ob auf diese Weise die freiheitliche Rechtsordnung langfristig gesichert werden könnte. Dabei wird die Aufmerksamkeit insbesondere dem Legitimationsdefizit der Stimmungsdemokratie gewidmet.

b. Methode

Es wird im normativ-hermeneutischen Zirkel nach Erkenntnissen für die Demokratie der Zukunft gesucht. Dies geschieht auf dem theoretischen Nährboden von Theodor Geigers Schriften, welche im ersten Teil der Arbeit analytisch untersucht werden.

c. Ergebnisse

Das Rechtsinstitut der allgemeinen, freien und gleichen Wahl wird als Grundvoraussetzung der Demokratie gefunden, welche die Legitimation der gewählten Volksvertreter überhaupt zu garantieren vermag. Dass die präzente Rolle der Medien und die durch sie stattfindende Ausnutzung des Intellektuellendefizits in der Bevölkerung stellt sich als Gefahr für die Legitimation der Volksvertreter heraus. Dieses Gefahrenpotential verstärkt sich durch den Umstand, dass sich die Bürgerin und der Bürger gerade bei Wahlen stark an Stimmungen und Werten orientiert und diese durch die Medien transportiert werden. Es kann dergestalt im Äussersten eine manipulative Propaganda drohen. Daneben droht der Demokratie ein weiteres Übel: die parallel existierende und demokratisch nicht im Geringsten legitimierte wirtschaftliche Elite als Machtfaktor im Staat. Als Lösung der Probleme sieht der Autor den Bildungsansatz, welcher über eine Intellektualisierung der Gesellschaft die Macht der Medien begrenzen und so das Legitimationsdefizit von Werte- und Stimmungsbezogenen Wahlen relativieren soll.

II. Literatúrauswahl

BAUDENBACHER, CARL

Rechtsverwirklichung als ökonomisches Problem: zur Überlastung der Zivilgerichte (= Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Bd. 61), Zürich: Schulthess, 1985.

BENDER, ROLF

Erfolgsbarrieren vor Gericht: eine empirische Untersuchung zur Chancengleichheit im Zivilprozess des Instituts für Rechtstatsachenforschung Stuttgart (= Reform der Justizreform, Bd. 6), Tübingen: Mohr, 1980.

BLANKENBURG, ERHARD / VOIGT, RÜDIGER (Hrsg.)

Implementation von Gerichtsentscheidungen (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 11), Opladen: Westdeutscher Verlag, 1987.

BLECKMANN, FRANK / TRÄNKLE, STEFANIE

Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht?, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 25, Heft 1, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2004, S. 79–106.

BÜCHLER, ANDREA / COTTIER, MICHELLE

Intersexualität, Transsexualität und das Recht. Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, in: Freiburger Frauen Studien, 17/2005, S. 115–140.

COTTIER, MICHELLE

Registered Partnership for Same-Sex Couples in Switzerland: Constructing a New Model of Family Relationships, in: Maclean Mavis (ed.), Family Law and Family Values, Oxford: Hart Publishing, 2005, S. 181–200.

Kindesschutz- und Jugendstrafverfahren als Schauplätze geschlechtlicher Subjektivierungsprozesse, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 181–196.

Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren: eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive (= Schriftenreihe zum Familienrecht, Bd. 6), Bern: Stämpfli, 2006.

DAHLE, KLAUS P. (Hrsg.)

Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Göttingen: Hogrefe, 2005.

EGLI, URS

Vergleichsdruck im Zivilprozess. Eine rechtstatsächliche Untersuchung (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 78), zugl. Diss. Zürich 1995, Berlin: Ducker & Humblot, 1996.

ESTERMANN, JOSEF

Sozialepidemiologie des Drogenkonsums und Auswirkungen der Drogenrepression, in: Bundesamt für Gesundheit, Suchtforschung des BAG, Recherches de l'OFSP en matière de dépendances 1996–1998, Bern, S. 101–104.

Einige Gedanken zur Rolle der Soziologie im Öffentlichen Gesundheitswesen. Methodik und Ansätze der Sozialwissenschaften im Bereich «Public Health», Luzern 2005.

GAWRON, THOMAS

Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichtes: rechtssoziologische Analysen (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 29), Baden-Baden: Nomos, 2007.

HARTMANN, MICHAEL

Juristen – Abschied aus den Vorständen der Grosskonzerne, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 26), FS für Klaus F. Röhl, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 118–128.

HEINTZ, BETTINA / SCHNABEL, ANNETTE

Verfassungen als Spiegel globaler Normen? Eine quantitative Analyse der Gleichberechtigungsartikel in nationalen Verfassungen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 58, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2006, S. 685–716.

HILL, HERMANN / HOF, HAGEN (Hrsg.)

Wirkungsforschung zum Recht II: Verwaltung als Adressat und Akteur (= Interdisziplinäre Studien zu Rechts und Staat, Bd. 15), Baden-Baden: Nomos, 2000.

HOF, HAGEN / LÜBBE-WOLFF, GERTRUDE (Hrsg.)

Wirkungsforschung zum Recht I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 10), Baden-Baden: Nomos, 1999.

JIANHONG, LIU et al. (Hrsg.)

Crime and Social Control in a Changing China (= Contributions in Criminology and Penology, No. 53), Westport, Conn.: Greenwood Press, 2001.

KININGER, EWALD

Theorie und Soziologie des zivilgerichtlichen Verfahrens (= Schriften zum Prozessrecht, Bd. 63), Berlin: Duncker & Humblot, 1980.

KOHLHAGEN, DOMINIK

«Illegale» Migration und Rechtskultur – Beobachtungen aus einer Feldforschung unter Afrikanern in Deutschland, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 239–250.

NIMAGA, SALIF

Für ein instrumentelles Verständnis rechtlicher Reaktionen auf Völkerrechtsverbrechen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 251–261.

MACHURA, STEFAN

Stand und Perspektiven der deutschen Rechtssoziologie, in: Barbara Orth/Thomas Schwietring/Johannes Weiss (Hrsg.), Soziologische Forschung: Stand und Perspektiven, Opladen: Leske & Budrich, 2003, S. 415–426.

MARINKOVIC, DANIEL

Sprache – Geltung – Recht: Kommunikation im Rechtssystem, Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller, 2007.

MEHLKOP, GUIDO / BECKER, ROLF

Eine empirische Anwendung eines Rational-Choice-Ansatzes mit Hilfe von Querschnittsdaten des ALLBUS 1990 und 2000, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 56, Heft 1, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2004, S. 95–126.

MOSIMANN, HANS-JAKOB

Befangenheit im Konsumentenschutz: Bundesbehörden im Widerstreit der Interessen (= Zürcher Beiträge zur politischen Wissenschaft, Bd. 10), Diessenhofen: Rüegger, 1985.

PFEIFFER, MANFRED / GELAU, CHRISTHARD

Determinanten regelkonformen Verhaltens am Beispiel des Strassenverkehrs. Variablen der Norminternalisierung im Zusammenwirken mit Effekten polizeilicher Überwachungstätigkeit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 54, Heft 4, Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 2002, S. 694–713.

RAISER, THOMAS

Beiträge zur Rechtssoziologie, Baden-Baden: Nomos, 2011.

RAISER, THOMAS / VOIGT, RÜDIGER (Hrsg.)

Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen. Die Bedeutung der Implementations- und der Wirkungsforschung für die Rechtswissenschaft (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 15), Baden-Baden: Nomos, 1990.

SCHMID, WALTER

Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages (= Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 52), Berlin: Duncker & Humblot, 1983.

SCHNEIDER, PATRICIA

Internationale Gerichtsbarkeit als Instrument friedlicher Streitbeilegung – von einer empirisch fundierten Theorie zu einem innovativen Konzept, Baden-Baden: Nomos, 2003.

STREMPER, DIETER et al. (Hrsg.)

Empirische Rechtssoziologie. Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 27), Baden-Baden: Nomos, 2002.

ULBRICH, STEFAN

Gerichtsshows als mediales Format und ihre Bedeutung für das Recht, in: Stefan Machura/Stefan Ulbrich (Hrsg.), Recht – Gesellschaft – Kommunikation (= Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 26), FS für Klaus F. Röhl, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 161–174.

VEEN, HEINO TER

Strukturanalyse strafrechtlicher Grossverfahren am Landgericht Hamburg (= Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 23), Baden-Baden: Nomos, 1998.

VORHEYER, CLAUDIA

Zur Bedeutung individueller Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in der Rechtsanwendung – Das Beispiel der Verwaltung von Prostitution, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 275–288.

DREIER, HORST (Hrsg.)

Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, Tübingen: Mohr, 2000.

WRASE, MICHAEL

Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27, Heft 2, Stuttgart: Lucius & Lucius, 2006, S. 289–312.